

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1.WiKG)
– Drucksache 7/3441 –

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll dazu beitragen, die bisher im wesentlichen nur auf organisatorischem Gebiete entfalteten Bemühungen um eine wirksamere Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch Änderungen des sachlichen Rechts zu unterstützen. Dabei wird sowohl ein wirksamerer Strafrechtsschutz als auch eine Verbesserung vorbeugender Maßnahmen angestrebt.

B. Lösung

Subventions- und Kreditbetrügereien sollen nach dem Gesetz durch die §§ 264, 265 b StGB schon im Vorfeld des Betruges strafrechtlich erfaßt werden. Die vorgeschlagene Neufassung der Konkursstraftatbestände berücksichtigt einerseits stärker als das geltende Recht den Schuldgrundsatz, vermeidet andererseits aber zu große Beweisschwierigkeiten. Bei der strafrechtlichen Erfassung des Wuchers sieht das Gesetz wichtige Änderungen vor. Es schafft einen einheitlichen Wuchertatbestand, vermeidet dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten und begründet einen wirksameren Strafrechtsschutz.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen Buchführung sieht das Gesetz die Ausdehnung der Buchführungspflicht auf Sollkaufleute vor. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, stehen hinsichtlich der Notwendigkeit des Gläubigerschutzes weitge-

hend den Kapitalgesellschaften gleich. Das Gesetz sieht deshalb die Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung auch für diese Formen der Personengesellschaft vor.

einstimmig

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich und Dr. Penner

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)“ in seiner 168. Sitzung am 25. April 1975 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Finanzausschuß (jeweils mitberatend) überwiesen.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat den Gesetzentwurf in 16 Sitzungen beraten. In die Beratungen wurden die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse einbezogen. Beide Ausschüsse haben dem Entwurf in der vom Sonderausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt. Wegen zweier Anliegen des Finanzausschusses wird auf die Ausführungen zu § 264 Abs. 6 StGB AF verwiesen. Von wesentlicher Bedeutung für die Beratungen waren ferner die Ergebnisse der vom Sonderausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung von Wissenschaftlern und Praktikern aus Bereichen, die von der Problematik der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung in besonderem Maße berührt sind. Die Gutachten und Diskussionsbeiträge finden sich in der Niederschrift*) über die 79. und 80. Sitzung des Sonderausschusses vom 17. und 18. Februar 1976 (S. 2467 ff.). Außer den für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zuständigen Stellen haben sich mehrere andere Institutionen aus eigener Initiative mit der Materie befaßt und Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen unterbreitet. Erwähnt seien hier insbesondere der von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer vorgelegte „Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft“, die Stellungnahme der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes sowie die gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages.**) Diese sowie alle übrigen, namentlich von anderen Wirtschaftsverbänden und von berufsständischen Vereinigungen, vorgetragenen Anregungen und Änderungsempfehlungen***) wurden im Verlauf der Ausschußberatungen ebenfalls eingehend erörtert und gegebenenfalls berücksichtigt.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Strafgesetzbuch

Zu Nummer 1 – § 6 StGB

unverändert

*) Künftig: AP (= Ausschußprotokoll)

**) Künftig: Wirtschaftsverbände

***) Vgl. Ausschußdrucksache Nr. 7/22

Zu Artikel 1 Nr. 2 – § 264 StGB

1. Die Einführung eines besonderen Tatbestands gegen Subventionsbetrug wird vom Ausschuß einhellig für notwendig erachtet. Dafür sind die bereits im Regierungsentwurf, in der öffentlichen Anhörung sowie in den Ausschußberatungen bestätigten und ergänzten dogmatischen, kriminalpolitischen und pragmatischen Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Gegenwärtig steht zur Bekämpfung der hier erörterten Handlungen nur der Betrugstatbestand des § 263 StGB zur Verfügung. Diese Vorschrift ist primär auf den Schutz des individuellen Vermögens vor Vermögensminderung ausgerichtet. Sie trifft nicht den Unrechtskern des Subventionsbetrugs.

Bei Subventionen handelt es sich um staatliches Umlaufvermögen, das in einem bestimmten, öffentlichem Interesse entsprechenden Sinn verwendet werden soll. Die sozial-schädliche Handlung ist hier nicht die Verminderung des (in jedem Fall zur Ausgabe bestimmten) Vermögens, sondern dessen Fehlleitung, somit die Durchkreuzung staatlicher Planung und die (teilweise) Vereitelung des im Allgemeininteresse verfolgten Zwecks.

Zwar hat die Rechtsprechung den Tatbestand des § 263 StGB so weit ausgelegt, daß er die Fälle der Subventionserlangung aufgrund irreführender Angaben ebenfalls erfaßt. Die sogenannte „Zweckverfehlungstheorie“ begreift auch die sinn- und zwecklose Vermögensfehlleitung als Vermögensschaden im Sinne der erwähnten Vorschrift. Es ist jedoch der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum zuzustimmen, wonach bei dieser Handhabung die Einheit des Vermögensbegriffs gesprengt und die Konturen des § 263 StGB verwischt werden (s. insbes. Tiedemann AP S. 2469, Blei AP S. 2305 f., Lampe AP S. 2511). Nach der Auffassung des Ausschusses wird dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG nur eine solche Vorschrift gerecht, die auf das hier erörterte Rechtsgut ausgerichtet ist.

Auch im Hinblick auf Scheingeschäfte und den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten reicht der allgemeine Betrugstatbestand nicht aus. Zwar beruhen die gegenwärtigen Schwierigkeiten, Subventionsbetrügern die Betrugsmerkmale (z. B. der Irrtumserregung und deren Ursächlichkeit für die Vermögensverfügung) nachzuweisen, zu einem erheblichen Teil auf der unzulänglichen Vergabep Praxis, bei der häufig der Subventionszweck und die Vergabevoraussetzungen nicht oder so ungenau umschrieben werden, daß unterschied-

liche Auslegungen möglich sind und dem Täter eine dem Subventionszweck widersprechende Auslegung strafrechtlich nicht zur Last gelegt werden kann. Es steht außer Frage, daß Subventionsgesetzgeber und Verwaltung diese Mängel durch genaue Benennung der maßgeblichen Voraussetzungen soweit wie möglich beheben müssen (vgl. § 2 SubvG AF). Jedoch können, auch wenn diesen Anforderungen künftig entsprochen wird, bei der Vielfalt wirtschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten nicht alle Umgehungen vorausgesehen und durch entsprechende Bezeichnung untersagt werden. Derartige Fälle als Betrug im Sinne des § 263 StGB zu bewerten, ist häufig nicht möglich oder rechtsstaatlich bedenklich. Eine ausdrückliche, wenn auch notwendig generelle Erfassung dieser Manipulationen im Strafgesetz erscheint unerläßlich. Sie ist jedoch nur im Rahmen einer neuen, speziell auf den Subventionsbetrug abgestellten Regelung möglich (s. § 264 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3, 4 SubvG AF).

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang diejenigen Fälle, in denen Ware (z. B. von der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Entlastung des Marktes aufgekaufte und eingelagerte Butter) nur im Hinblick auf die gleichzeitig auferlegte Verwendungsbeschränkung verbilligt abgegeben wird, jedoch der (Subventions-)Empfänger aufgrund eines erst anschließend gefaßten Entschlusses oder ein folgender Erwerber gegen die Verwendungsbeschränkung verstößt. Diese Fälle sind mit § 263 StGB selbst bei der erwähnten, dogmatisch anfechtbaren weiten Auslegung nicht zu erfassen; ebensowenig lassen sie sich unter den Untreuetatbestand des § 266 StGB subsumieren. Auch diese Strafbarkeitslücke kann nur im Rahmen eines neuen Tatbestands geschlossen werden (vgl. § 264 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2, 3 SubvG AF).

- b) Nach der einhelligen Auffassung der Ausschußmitglieder kann dem Subventionsbetrug auf dem Wirtschaftssektor effektiv nur mit einem solchen Straftatbestand begegnet werden, der bereits die Täuschungshandlung allein pönalisiert, ohne die zusätzlichen Merkmale des allgemeinen Betrugstatbestandes als Voraussetzung für die Strafbarkeit zu fordern. Für das Subventionsvergabeverfahren, auch wenn es in der vom Ausschuß geforderten Weise sachgerecht ausgestaltet wird, sind bestimmte Schwächen charakteristisch, die einen wirksameren strafrechtlichen Schutz verlangen. Häufig – zumal in Katastrophenfällen, aber auch aus Anlaß des raschen Wechsels der Konjunkturlage –, müssen die Subventionen rasch und unbürokratisch vergeben werden. Eine ausreichende Nachprüfung der Angaben des Antragstellers über die subventionserheblichen Umstände auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ist nicht möglich. Insbesondere aber können die Verwendung der Subvention zu einem vorge-

sehenen Zweck, die Einhaltung einer Verwendungsbeschränkung bei subventionierten Waren oder der Eintritt vom Umständen, die die Vergabestelle zur Rückforderung der gewährten Subventionen berechtigen würden, nicht oder nur mittels Stichproben überprüft werden, wenn man nicht einen unvertretbaren und aus tatsächlichen Gründen wohl gar nicht realisierbaren Verwaltungsaufwand verlangen will. Bei entsprechenden Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen, von denen die zuständige Stelle nichts erfährt, läßt sich aber z. B. eine für die Belassung der Subvention ursächliche Irrtumserregung, wie sie von § 263 StGB vorausgesetzt wird, nicht feststellen. Auch andere Straftatbestände des geltenden Rechts (§§ 246, 266 StGB) greifen nicht ein. An der Sozialschädlichkeit und Strafwürdigkeit des Verschweigens der veränderten Verhältnisse und des Behaltens des Subventionsvorteils bestehen aber keine Zweifel. Die Strafbarkeitslücke kann nur durch einen besonderen Straftatbestand geschlossen werden, der als einzige Voraussetzung der Strafbarkeit die Täuschungshandlung, in den zuletzt genannten Fällen also das Unterlassen der vorgeschriebenen Mitteilung, verlangt. Ein derartiger Gefährdungstatbestand überfordert den Betroffenen nicht. Niemand gerät zwangsweise in die Situation des Subventionsempfängers. Für denjenigen aber, der freiwillig zu seinem Vorteil eine unentgeltliche Leistung des Staates in Anspruch nimmt, stellt die strafrechtliche Absicherung der ohnehin selbstverständlichen Wahrheitspflicht keine unzumutbare Belastung dar.

- c) Auf die Notwendigkeit, daß der Subventionszweck und die Vergabevoraussetzungen vom Subventionsgesetzgeber und den für die Vergabe zuständigen Stellen klar umschrieben und dem Antragsteller unmißverständlich mitgeteilt werden, wurde bereits hingewiesen. Diese Notwendigkeit besteht auch – und gerade dann –, wenn schon die bloße Täuschungshandlung zum Ansatzpunkt für strafrechtliche Folgerungen gemacht wird. Eine derartige mit auf die Bedürfnisse des Strafrechts abgestimmte Regelung kann aber sachgerecht nur in Verbindung mit einem besonderen, sich auf den Subventionsbetrug beschränkenden Straftatbestand getroffen werden.
- d) Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Einführung des Sonderstrafatbestands mit den steuerstrafrechtlichen Regelungen korrespondiert und durch § 31 des Gesetzes zur Einführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) i. V. mit den steuerstrafrechtlichen Regelungen vorgezeichnet ist. Im Bereich des Steuerrechts hat sich der Gesetzgeber schon frühzeitig genötigt gesehen, mit der Einführung eines Straftatbestands gegen Steuerhinterziehung – jetzt § 370 der Abga-

benordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613) – eine Sonderregelung gegenüber dem Betrugstatbestand zu schaffen, die insbesondere auf die Merkmale der Irrtumserregung, des Vermögensschadens sowie der Absicht rechtswidriger Bereicherung verzichtet. Die Strafbarkeit wird schon allein durch die Steuerunehrlichkeit und die dadurch tatsächlich bewirkte oder – wegen der Pönalisierung der Versuchshandlung – gar nur angestrebte, aber nicht erreichte Steuerverkürzung begründet. (Wegen der Rechtsprechung zum entsprechenden Tatbestand der Reichsabgabenordnung vgl. insbesondere RGSt 59, 95 und 60, 185). Diese und die anderen Straf- und Bußgeldvorschriften des Steuerrechts sind für einen besonders wichtigen Teilbereich der Subventionsvergabe, nämlich für die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden Subventionen, in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit des allgemeinen Betrugstatbestands durch § 31 MOG für entsprechend anwendbar erklärt worden. Allerdings hat diese Vorschrift nur provisorischen Charakter. Sie ist verschiedenen Einwendungen ausgesetzt, einmal unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsbestimmtheit, zum anderen im Hinblick darauf, daß sie nur einen Teil der Subventionen auf dem Agrarsektor erfaßt. Die Schaffung eines besonderen Tatbestands gegen den Subventionsbetrug im gesamten Wirtschaftsbereich und eines Subventionsgesetzes stellt somit nur die konsequente und unabdingbare Fortführung einer bereits zuvor eingeleiteten Entwicklung dar.

2. Absatz 1 wird inhaltlich weitgehend unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Die Vorschrift pönalisiert die in den Nummern 1 bis 3 näher umschriebenen Täuschungshandlungen, nämlich

- Falschangaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 1),
- Unterlassen einer durch Rechtsvorschrift gebotenen Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen (Nr. 2) und
- das Gebrauchen einer durch Falschangaben erlangten Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 3),

jeweils unter der Voraussetzung, daß die subventionserheblichen Tatsachen in der in Absatz 7 bestimmten Form vom Gesetzgeber oder durch die Vergabestellen ausgewiesen wurden. Die Vorschrift ist insoweit ein Gefährdungstatbestand. Geschütztes Rechtsgut ist die staatliche Planungs- und Dispositionsfreiheit im Wirtschaftsbereich, die im Allgemeininteresse gesichert sein muß, aber nur bei zutreffender Kenntnis der für die Einzelentscheidung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse gewährleistet sein kann.

Entgegen der in der öffentlichen Anhörung von einzelnen Sachverständigen (Lampe AP S. 2511 f.,

Gössel AP S. 2616 f., Wirtschaftsverbände AP S. 2621) erhobenen Kritik fügt sich die Vorschrift in das geltende Strafrechtssystem ein. Sie folgt der in der neueren Gesetzgebung zunehmenden Tendenz, mit dem Schutz überindividueller Rechtsgüter bereits im Vorfeld der eigentlichen Verletzungshandlung einzusetzen und schon Gefährdungshandlungen zu pönalisieren (siehe z. B. Dreher, StGB-Kom. 36. Aufl. Anm. 13 vor § 1). Zutreffend hat Tiedemann in der öffentlichen Anhörung (AP S. 2468, 2477) darauf hingewiesen, daß z. B. im politischen Strafrecht, bei den Bilanzdelikten, im Konkursstrafrecht, im neuen Verkehrsstrafrecht, im Wettbewerbsrecht und bei den Umweltschutzstraftatbeständen, die im Rahmen vorbereitender Gesetzgebungsarbeiten vorgeschlagen werden, die Gefährdungstatbestände vorherrschen. Dasselbe gilt für das Gebiet des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts. Von den Tatbeständen im Bereich des Vermögensschutzes sind z. B. die §§ 399, 400 des Aktiengesetzes sowie die §§ 147, 150 des Genossenschaftsgesetzes zu erwähnen, die bloße Täuschungshandlungen wie etwa falsche und unvollständige Angaben bei der Gesellschaftsgründung oder später über maßgebliche Geschäftsentwicklungen pönalisieren, weil dadurch die Beurteilungs- und Dispositionsmöglichkeiten der an diesen Unternehmungen interessierten oder beteiligten Personen erschwert oder vereitelt würden.

Damit wird zugleich deutlich, daß eine Charakterisierung derartiger Delikte als abstrakte Gefährdungsdelikte der Situation nicht oder jedenfalls nicht uneingeschränkt gerecht wird. Das gilt insbesondere auch für den vorgesehenen Tatbestand des Subventionsbetrugs. Eine verfälschende Darstellung der für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachengrundlagen im Rahmen eines Subventionsvergabeverfahrens begründet bereits eine konkrete Gefahr für die zu treffende Einzelentscheidung und damit für die staatliche Planung sowie für den im Allgemeininteresse verfolgten (Subventions-)Zweck. Ein derartiges Verhalten ist sozialschädliches, mit dem Mittel des Strafrechts zu bekämpfendes Unrecht. Daß der Tatbestand nichtstrafwürdiges Verhalten erfaßt, ist nicht ersichtlich. Das gilt jedenfalls auf der Grundlage der Ausschlußfassung, die mit Absatz 7 Nr. 1, 2 (unter Verzicht auf Nr. 3 des Regierungsentwurfs) und mit § 2 SubvG eine klare Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen verlangt und damit die Erkennbarkeit des mit Strafe bedrohten Verhaltens gewährleistet. Das von Gössel (AP S. 2616 f.) konstruierte Beispiel, in dem ein Antragsteller einen ihm zustehenden Subventionsanspruch unter Verschweigen der anspruchsbegründenden Tatsachen mit Falschangaben durchsetzt, kann bei der Ausgestaltung eines Straftatbestands nicht ernsthaft in die Betrachtung einbezogen werden.

Hinzu kommt, daß mit der Charakterisierung als – selbst konkretes – Gefährdungsdelikat nur ein Teil des Tatbestands angesprochen ist. Der Tatbestand ist als eine der allgemeinen Betrugs-

vorschrift § 263 StGB vorgehende Sonderregelung konzipiert. Er erfaßt auch die Fälle, in denen die zuständige Behörde aufgrund der Falschangaben usw. getäuscht worden ist und dem Antragsteller, seiner Absicht entsprechend, eine Subvention zu Unrecht gewährt bzw. dem Subventionsempfänger zu Unrecht eine Subvention oder einen Subventionsvorteil belassen hat. Entgegen der von Lampe (AP S. 2511 f) und Gössel (AP S. 2616) vertretenen Auffassung bringt schon Absatz 1 allein diesen Inhalt zum Ausdruck. Denn mit der darin pönalisierten Unterlassung einer vorgeschriebenen, den Rückforderungsanspruch bezüglich einer gewährten Subvention oder eines Subventionsvorteils auslösenden Mitteilung ist der Verletzungserfolg, nämlich die Verhinderung oder Verzögerung der Rückforderung, nahezu zwangsläufig verbunden. Zusätzlich weist die vom Ausschuß vorgenommene Ergänzung der Nummer 3 in diese Richtung. Das Gebrauchen einer durch unrichtige Angaben erlangten Subventionsberechtigung ist in der Regel gleichbedeutend mit der Entgegennahme der Subvention. Davon abgesehen ist es unzulässig, Absatz 1 isoliert zu betrachten. Das zeigt schon die Verknüpfung dieser Vorschrift mit den Absätzen 6 und 7. Ebenso ist aber der Zusammenhang mit den Absätzen 2 (Fälle der erlangten Subvention), 4 (Verhinderung der Subventionsgewährung) und 5 (Einziehungsmöglichkeit bezüglich subventionierter Gegenstände usw.) zu beachten. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des § 264 StGB AF kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bereits der Grundtatbestand des Absatzes 1 sowohl die bloße (im Rahmen eines Subventionsvergabeverfahrens vorgenommene) folgenlose Täuschungshandlung als auch die umfassendere Tat, bei der aufgrund der Täuschungshandlung ein Verletzungserfolg eingetreten ist, erfaßt.

Auch insoweit entspricht der vorgesehene Tatbestand den Regelungen des Steuerstrafrechts. Nach einhelliger Rechtsprechungspraxis und Lehrmeinung werden z. B. die Fälle der Steuerhinterziehung, in denen außer den im Steuerstrafatbestand ausdrücklich umschriebenen Merkmalen zusätzlich diejenigen des Betrugstatbestands gegeben sind, in ihrem vollen Unrechtsgehalt allein von der Steuerstrafvorschrift erfaßt, die den Betrugstatbestand verdrängt. Dasselbe gilt für § 264 StGB AF im Verhältnis zu § 263 StGB (nicht jedoch im Verhältnis zu den steuerstrafrechtlichen Vorschriften, die ihren Vorrang nach dem ausdrücklichen Willen des Ausschusses gegenüber dem neuen Tatbestand des Subventionsbetrugs behalten sollen – s. auch Begründung zu § 264 Abs. 6 StGB AF).

Unter den gegebenen Umständen ist schließlich der Einwand gegenstandslos, der vorgesehene Strafraum sei unangemessen, weil er, obgleich für einen bloßen Gefährdungstatbestand bestimmt, mit demjenigen des Verletzungstatbestands § 263 StGB übereinstimme (Lampe AP S. 2511 f., Tiedemann AP S. 2476). Dieser – von der gesetzlichen Mindest(geld)strafe bis zu fünf

Jahren Freiheitsstrafe reichende – Strafraum ist geboten, weil § 264 StGB AF auch gleich schwere Fälle wie der Betrugstatbestand erfassen wird.

Im einzelnen schlägt der Ausschuß folgende Änderungen vor:

In Nummer 1 wird berücksichtigt, daß in Subventionsvergabeverfahren häufig Stellen oder Personen in den vielfältigen Formen einer Subventionsvermittlung eingeschaltet sind, so z. B. auch Geldinstitute. Die Einschaltung dieser Stellen oder Personen erfolgt nicht „durch Gesetz oder behördliche Anordnung“, sondern durch zivilrechtliche Verträge. Täuschungshandlungen gegenüber solchen Instituten oder Personen sind gleichermaßen strafbedürftig wie Täuschungshandlungen gegenüber den durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stellen oder Personen. Aufgrund der Streichung der zitierten Einschränkung des Entwurfs werden sie erfaßt. Außerdem werden die im einzelnen aufgezählten, bei der Subventionsvergabe mitwirkenden Behörden, Stellen und Personen zusammenfassend als „Subventionsgeber“ bezeichnet. Dadurch wird in einigen folgenden Vorschriften (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Nr. 1; Subventionsgesetz) eine sprachliche Vereinfachung erreicht.

In Nummer 2 wird auf Vorschlag des Bundesrates zur Klarstellung das Wort „Behörde“ eingefügt.

In Nummer 3 wird zusätzlich der Fall erfaßt, in dem der Täter einen von einer anderen Person, z. B. einem Angestellten, mit falschen Angaben ersuchten Bewilligungsbescheid erst nach Erhalt als ungerechtfertigt erkennt und sich dennoch damit die Subvention verschafft.

Die in Absatz 2 vorgesehene Einführung eines verschärften Strafraums für besonders schwere Fälle wird vom Ausschuß einhellig für sachgerecht erachtet. Sie trägt dem Erfordernis der Tatbestandsbestimmtheit Rechnung. Ebenso wie beim Betrug und bei der Steuerhinterziehung sind beim Subventionsbetrug Fälle von außerordentlichem Unrechtsgehalt und Schaden denkbar, für die ein Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht ausreichen würde. Ein von der gesetzlichen Mindest(geld)strafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichender Strafraum läßt aber dem Richter einen zu weiten Spielraum und gibt ihm zu wenig Kriterien für die Strafzumessung im Einzelfall. Die vorgeschlagene Regelung dagegen engt das Ermessen bei der Wahl des Strafraums in sachgerechter Weise ein. Ein Verzicht auf die verschärfte Strafdrohung wäre auch im Hinblick darauf, daß die vergleichbare Straftaten erfassenden Vorschriften der § 370 AO 1977 und § 263 StGB gleichermaßen abgestufte Strafdrohungen haben, nicht sachgerecht.

In der öffentlichen Anhörung ist von Tiedemann (AP S. 2476), Lampe (AP S. 2512) und Gössel (AP S. 2615) der Einwand erhoben worden, es werde mit Absatz 2 systemwidrig ein Erschwerungsfall eines Verletzungsdelikts unmittelbar auf einen abstrakten Gefährdungstatbestand aufgestockt. Die Unrich-

tigkeit dieses Einwands ist bereits im Bericht zu Absatz 1 dargelegt. Absatz 1 erfaßt nicht nur Gefährdungshandlungen, sondern auch — in der Praxis wohl sogar überwiegend — solche Sachverhalte, bei denen der Verletzungserfolg bereits eingetreten ist.

Der Ausschuß schlägt vor, die in den Nummern 1 bis 4 umschriebenen Regelbeispiele in einzelnen Punkten sachgerechter abzugrenzen und in der Nummer 1 zusammenzufassen. Ausgangspunkt dafür sind Bedenken dagegen, die „fortgesetzte“ Begehungsweise als strafschärfendes Merkmal auszugestalten. Diese Regelung würde, gleichgültig ob sie die von einem Gesamtvorsatz umfaßten unselbständigen Einzelakte einer fortgesetzten Handlung im technischen Sinne oder mehrere zeitlich aufeinanderfolgende selbständige Straftaten meint, zu den im Strafrecht allgemein geltenden Grundsätzen der §§ 52 bis 54 StGB in Widerspruch stehen. Für eine fortgesetzte Handlung im rechtstechnischen Sinne ist nur eine Strafe auszuwerfen. Dabei ist auch die in den Einzelakten zum Ausdruck kommende verbrecherische Intensität zu berücksichtigen. Diese kann zwar je nach Sachlage stärker sein und — nach den allgemeinen Grundsätzen — innerhalb des gegebenen Strafrahmens zu einer höheren Strafe führen, als wenn der gesamte tatbestandliche Erfolg durch eine Handlung im natürlichen Sinne verwirklicht würde. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann aber auch die entgegengesetzte Beurteilung gerechtfertigt sein. Gründe dafür, daß speziell bei Subventionsbetrügereien in der Regel die Fortsetzungstat im ersten Sinne zu beurteilen und — sofern zusätzlich nachgemachte und verfälschte Belege verwendet werden — unter Anwendung eines höheren Strafrahmens zu ahnden sei, sind nicht ersichtlich. Für mehrere zeitlich aufeinanderfolgende selbständige Taten sind gemäß §§ 53, 54 StGB gesonderte Strafen zu verhängen und diese unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen. Der Umstand, daß sich eine Tat als die (auf neuem Entschluß beruhende) Wiederholung einer gleichartigen früheren Tat darstellt, rechtfertigt nach allgemeinen Grundsätzen nicht ohne weiteres eine Strafverschärfung. Diese ist danach nur dann angebracht, wenn gerade in der Wiederholung — in einer gesetzlich umschriebenen (gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, § 48 Abs. 1 StGB) oder ungeschriebenen Weise — eine besonders negative Einstellung, Uneinsichtigkeit usw. des Täters zum Ausdruck kommt. Einen derartigen Inhalt hat aber das Merkmal der fortgesetzten Begehung nach Absatz 2 Nr. 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, weshalb speziell auf dem Gebiet des Subventionsbetrugs der Umstand, daß eine Tat die Wiederholung einer früheren Tat darstellt, ohne weiteres und grundsätzlich Anlaß für eine Strafverschärfung sein soll. Dies umsoweniger, als eine zunächst unentdeckt gebliebene Tat — anders als die nach § 48 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Verurteilung und Bestrafung — in der Regel nicht den Charakter einer Warnung hat, sondern eher einen Anreiz zur Wiederholung bietet. Auch aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber der Abgabenerordnung in § 370 Abs. 2 AO 1977 die hier abge-

lehnte Regelung getroffen hat, ergibt sich nichts anderes.

Sachgerecht erscheint dagegen die grundsätzlich strengere Bewertung des Falles, in dem der Täter eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes entweder aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege erlangt. Grund für die Verwendung des Merkmals „aus grobem Eigennutz“ an Stelle des nahezu gleichbedeutenden Merkmals „aus Gewinnsucht“ ist das Interesse an der möglichst weitgehenden Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an denjenigen des § 370 Abs. 2 AO 1977, das in diesem Punkt deshalb maßgeblich sein kann, weil sachliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Fall, in dem der Täter die Subvention für einen anderen erlangt hat, wird im Rahmen der zweiten Alternative ebenfalls als regelmäßig besonders schwer eingestuft. Sofern die gegenüber Nummer 4 des Regierungsentwurfs geänderten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, hat diese Tat, ebenso wie diejenige nach der ersten Alternative, auch dann besonderen Unrechtsgehalt, wenn sie zugunsten eines anderen begangen wird.

Nummer 2 erfaßt den in das Vergabeverfahren eingeschalteten Amtsträger, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht. Auch bei ihm müssen zunächst die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sein. Diese Möglichkeit besteht bei demjenigen Amtsträger, der eine eigene Prüfung vorzunehmen und selbst zu bestätigen hat, daß seine Prüfung nichts ergeben habe, was der Subventionsbewilligung entgegensteht. Wenn er entgegen seiner Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben diese Bestätigung (Prüfungsvermerk) abgibt, so macht er dadurch selbst unrichtige oder unvollständige Angaben über die betreffenden subventionserheblichen Tatsachen. Er kann bei einverständlichem Zusammenwirken mit dem Antragsteller Mittäter oder Gehilfe, ohne ein solches Zusammenwirken Haupttäter sein. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates ist der Ausschuß der Auffassung, daß ein besonders schwerer Fall in der Regel auch dann gegeben ist, wenn der Amtsträger seine Befugnisse usw. ausschließlich zum Vorteil eines anderen, insbesondere also des Antragstellers, mißbraucht, ohne selbst Nutzen daraus zu ziehen. Es wurden deshalb die Worte „zu seinem Vorteil“ gestrichen.

Demgegenüber kommen Amtsträger, die — wie etwa der nur mit der Eingangsbestätigung befaßte Behördenangehörige in der Posteingangsstelle — nicht die Aufgabe haben, von den Angaben des Antragstellers über die subventionserheblichen Tatsachen auch nur Kenntnis zu nehmen, nicht als (Mit-)Täter nach dieser Vorschrift in Betracht.

Ebenso scheidet nach der Auffassung des Ausschusses aus dem Täterkreis des § 264 StGB AF derjenige aus, der — auf der Grundlage der von anderen vorgenommenen Prüfung ausschließlich — den Bewilligungsbescheid zu erteilen hat. Die in der Bewilligung liegende Verfügung über die Subvention beinhaltet für sich allein nicht eine unrichtige oder unvollständige Angabe über subventionserhebliche

Tatsachen. Die Handlung des Verfügungsbefugten wird jedoch von der Vorschrift des § 266 StGB gegen Untreue erfaßt.

Absatz 3 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Die Vorschrift war in besonderem Maß Gegenstand der Diskussion. Sie wurde in der öffentlichen Anhörung einerseits als das Kernstück bezeichnet, ohne das man besser auf den gesamten § 264 StGB verzichten sollte (Tiedemann AP S. 2469, 2474; Botz AP S. 2493), andererseits als ein die Strafbarkeit zu weit ausdehnender Einbruch in die bei Vermögensdelikten bisher geltenden Schuldgrundsätze kritisiert (Wirtschaftsverbände AP S. 2622; vgl. auch die Prüfungsvorbehalte und Änderungsanregungen von Blei AP S. 2505 ff., Lampe AP S. 2519; Gössel AP S. 2617). Der Ausschuß hat sich mit allen Argumenten eingehend auseinandergesetzt. Er hält die Einführung des vorgesehenen Leichtfertigkeitstatbestandes für unabdingbar.

Maßgebend dafür sind die bereits im Regierungsentwurf angesprochenen Gesichtspunkte: Wer öffentliche Mittel (teilweise) unentgeltlich für sich in Anspruch nimmt, hat gegenüber der Allgemeinheit eine erhöhte Verantwortung. Von ihm muß nicht nur die Selbstverständlichkeit, vorsätzliche Täuschungshandlungen zu unterlassen, sondern darüber hinaus ein Minimum an Sorgfaltspflicht verlangt werden. Dies gilt auf der Grundlage der Ausschlußfassung des vorgesehenen § 264 StGB in verstärktem Maße. Danach sind Subventionsempfänger ausschließlich Betriebe und Unternehmen. Die Antragsteller sind mit den Vorgängen und Verhältnissen, über die sie als Voraussetzung für eine von ihnen freiwillig erbetene Vergünstigung Auskunft geben müssen, vertraut. Sie sind bereits von berufswegen sogar zu größerer Sorgfalt verpflichtet, als der Leichtfertigkeitstatbestand von ihnen verlangt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß, wie Tiedemann (AP S. 2469, 2475) dargelegt hat, in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Wirtschaftsbereichs mit wenigen Ausnahmen selbst leichte Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht ist. Dem Umstand, daß die Pönalisierung der Leichtfertigkeit bei Vermögensstatbeständen des Strafgesetzbuches ein Novum ist, kann kein entscheidendes Gewicht zukommen. Maßgeblich ist vielmehr die letztlich auch den Ausführungen von Blei (AP S. 2504 ff.) zugrundeliegende Überlegung, daß der Täter hier wie dort zu den betreffenden Geschäftsvorgängen beruflich eine konkrete Beziehung hat, die ihm die Erfüllung der verlangten Sorgfaltspflicht ermöglicht. Darüber hinaus ist durch die Ausschlußfassung des Absatzes 7 und der §§ 1, 2 SubvG gewährleistet, daß die subventionserheblichen Tatsachen gesetzlich oder/und durch den Subventionsgeber so genau bezeichnet werden, daß die bei der geltenden Rechtslage und Vergabepaxis vorkommenden Mißverständnisse und Auslegungsschwierigkeiten nicht entstehen. Damit wird nach der Auffassung des Ausschusses zugleich der entscheidende Ansatzpunkt für die Kritik, die auf der Grundlage des Regierungsentwurfs erhoben werden konnte, beseitigt. Der Regierungsentwurf hatte mit der Vorschrift des Absatzes 7 Nr. 3 auch solche Tat-

sachen als subventionserheblich gelten lassen wollen, die der Antragsteller nur aus dem vom Gesetzgeber mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebrachten Subventionszweck hätte ermitteln können. In Verbindung mit Absatz 3 hätte dies bedeutet, daß auch leichtfertiges Nichterkennen von evtl. nur unklar umschriebenen Vergabevoraussetzungen und darauf beruhende Falschangaben zur Strafbarkeit führen konnten. Dies wäre in der Tat problematisch gewesen. Mit der auf den Vorschlag von Blei (AP S. 2504) zurückgehenden Regelung, die auf die Nummer 3 des Absatzes 7 des Regierungsentwurfs verzichtet und die Erkennbarkeit der subventionserheblichen Tatsachen für den Antragsteller gewährleistet, sind aber nach der Auffassung des Ausschusses die erwähnten Befürchtungen gegenstandslos.

Allerdings hat Blei an seinen Vorschlag die Erwägung geknüpft, daß bei einer derartigen Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen möglicherweise auf den Leichtfertigkeitstatbestand verzichtet werden könne. Dieser Schlußfolgerung kann sich der Ausschuß jedoch nicht anschließen. Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß es im Rahmen dieses Tatbestands nur noch um den Nachweis der Täuschungshandlung geht und daß die subventionserheblichen Tatsachen durch den Gesetzgeber oder den Subventionsgeber klar ausgewiesen sein müssen, besteht das kriminalpolitische Bedürfnis für die Einführung des Leichtfertigkeitstatbestandes fort. Subventionsempfänger sind Betriebe und Unternehmen. Das Vorbringen eines Antragstellers, daß die von ihm unterzeichneten Angaben und vorgelegten Unterlagen (teilweise) von Mitarbeitern vorbereitet worden seien, ist in keinem Fall von der Hand zu weisen. Ein derartiges Vorgehen ist auch als zulässig zu akzeptieren. Das bedeutet aber dort, wo ausschließlich vorsätzliche Täuschungshandlungen mit Strafe bedroht werden, daß sich ein Antragsteller mit dem Unterlassen jeglicher eigener Prüfung oder auch mit der wahrheitswidrigen Schutzbehauptung, sich derart leichtfertig verhalten und die Unrichtigkeit nicht erkannt zu haben, nahezu immer freizeichnen könnte. Diese Situation kann im Interesse der tatsächlich Anspruchsberechtigten nicht hingenommen werden. Nach der Auffassung des Ausschusses können und müssen jedenfalls die größten Verfehlungen in diesem Bereich durch die Pönalisierung leichtfertigen Handelns abgewehrt werden.

Absatz 4 wird im wesentlichen aus dem Regierungsentwurf übernommen, jedoch in mehreren Punkten sachgerechter ausgestaltet.

Die Notwendigkeit für die Vorschrift ergibt sich daraus, daß Täuschungshandlungen, die sich unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Betrugstatbestands, § 263 StGB, als Versuch mit der Rücktrittsmöglichkeit des § 24 StGB darstellen würden, künftig durch § 264 StGB AF zum vollendeten Delikt werden, wobei insoweit aber eine allgemeine Möglichkeit zur Erlangung von Strafbefreiung nicht gegeben ist. Diese Diskrepanz, die sachlich nicht zu begründen wäre, wird durch die vorgeschlagene besondere

Vorschrift im Rahmen des § 264 StGB AF über tätige Reue vermieden.

Weitergehend als der Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß vor, dem Täter die Erlangung von Strafbefreiung auch in den Fällen der Nummer 3 des Absatzes 1, d. h. wenn er eine durch unrichtige Angaben erlangte Bescheinigung usw. gebraucht hat, zu ermöglichen. Die Interessenlage ist hier gleich wie in den Fällen der Nummern 1 und 2; Gründe, die eine andere Behandlung nahelegen, sind nicht ersichtlich.

In einem anderen Punkt ist dagegen der Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber der Entwurfsfassung einzuschränken. Nach der Entwurfsfassung würde auch der Fall einbezogen, in dem der Täter aufgrund veränderter Umstände eine ursprünglich zu Recht erlangte Subvention oder einen infolge zweckwidriger Verwendung einer Ware erlangten Subventionsvorteil i. S. § 5 SubvG AF zurückgeben müßte, aber die Mitteilung dieser Verwendung pflichtwidrig unterläßt. Diese Regelung erscheint nicht sachgerecht. Im ersten Fall muß der Betroffene nach § 3 Abs. 1 SubvG AF die Mitteilung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftige Verzögerung, machen. Es verbleibt ihm somit nach Eintritt der Veränderung eine angemessene Zeit, innerhalb der er den Tatbestand noch gar nicht erfüllt. Für diesen Zeitraum wäre eine zusätzliche Vorschrift über tätige Reue gegenstandslos. Bereits die Regelung des Subventionsgesetzes trägt den Bedürfnissen des Subventionsnehmers angemessen Rechnung, zumal zu erwarten ist, daß bei Erfüllung der Mitteilungspflicht das Merkmal unverzüglich nicht kleinlich ausgelegt werden wird. Im zweiten Fall muß der Betroffene gemäß § 3 Abs. 2 SubvG AF seine Absicht, eine Ware entgegen der ihm auferlegten Beschränkung zu verwenden, rechtzeitig vor der Verwendung anzeigen. Auch hier bleibt ihm für die Erfüllung seiner Pflicht und damit zur Vermeidung einer strafbaren Handlung genügend Spielraum. Darüber hinaus für das Stadium nach fruchtlosem Ablauf der Frist bzw. nach der zweckwidrigen Verwendung der Ware Strafbefreiungsmöglichkeiten zu eröffnen, erscheint nicht angebracht, zumal sich eine sinnvolle zeitliche Begrenzung nicht finden ließe. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auf die prozessualen Möglichkeiten der §§ 153 ff. StPO hinzuweisen, mit denen etwa auftretende Härtefälle angemessen gelöst werden können.

Weiter bringt Satz 2 der Ausschußfassung eine einschränkende Präzisierung dessen, was mit der zweiten Alternative der Entwurfsfassung gewollt war. Aufgrund dieser Vorschrift soll der Täter Strafbefreiung auch dann erlangen können, wenn er freiwillig und ernsthaft zu verhindern sucht, daß die (von ihm mit falschen Angaben beantragte) Leistung durch den Subventionsgeber erbracht wird, tatsächlich aber die Leistung ohne sein Zutun nicht erfolgt. Die Formulierung des Entwurfs ist insofern mißverständlich, als sie die zuletztgenannte Voraussetzung nicht erwähnt. Diese Voraussetzung erachtet der Ausschuß aber einhellig als unabdingbar. Die Möglichkeit der tätigen Reue darf nur so lange offen bleiben, wie der Verletzungserfolg, den der Tatbe-

stand des § 264 StGB AF letztlich abwehren will, noch nicht eingetreten ist. Die Notwendigkeit für diese Regelung ergibt sich zusätzlich aus einem Vergleich mit § 263 i. V. m. § 24 StGB. Im Hinblick auf den allgemeinen Betrugstatbestand endet die von § 24 StGB gewährte Rücktrittsmöglichkeit in dem Augenblick, in dem die mittels Täuschungshandlung beantragte Leistung tatsächlich gewährt wird, mag sich auch der Täter zwischenzeitlich erfolglos bemüht haben, dies noch zu verhindern. Dem muß die im Hinblick auf den Tatbestand des § 264 StGB AF zu schaffende Möglichkeit der tätigen Reue entsprechen. Aus dem Zusammenhang des Satzes 2 mit Satz 1 und der Anlehnung an den Wortlaut des § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB ergibt sich, daß auch diese Vorschrift nur die Strafbarkeit nach § 264 Abs. 1, 3 StGB AF entfallen läßt. Wurde durch die Täuschungshandlung zugleich der z. B. Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt, so läßt die tätige Reue die Strafbarkeit nach § 267 StGB unberührt.

Durch die enge Anlehnung des Wortlauts des Absatzes 4 an denjenigen des § 24 Abs. 1 StGB wird zugleich klargestellt, daß bei einer Beteiligung mehrerer an der Tat die Grundsätze des § 24 Abs. 2 StGB zur Anwendung kommen sollen. Von der ausdrücklichen Aufnahme einer jener Vorschrift entsprechenden Regelung in den § 264 StGB AF wurde deshalb abgesehen.

Absatz 5 wird gegenüber dem Regierungsentwurf dahin erweitert, daß Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden können. Gemeint sind insbesondere Gegenstände, die im Hinblick auf eine Verwendungsbeschränkung verbilligt abgegeben wurden, jedoch anschließend entgegen der Beschränkung verwendet wurden. Da in bezug auf solche Gegenstände die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 StGB nicht gegeben sind, bedarf es dieser besonderen Vorschrift. Die Ergänzung erfaßt aber auch diejenigen Gegenstände, die bereits durch falsche Angaben erlangt sind.

Die Bezugnahme auf § 74 a StGB berücksichtigt den Fall, in dem der Eigentümer zwar nicht als Täter oder Beteiligter des Subventionsbetrugs überführt werden kann, jedoch feststeht, daß er leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Gegenstand der Tat gewesen ist.

In Absatz 6 schlägt der Ausschuß vor, den im Regierungsentwurf vorgesehenen formellen Subventionsbegriff aufzugeben und statt dessen zum materiellen Subventionsbegriff überzugehen. Der Regierungsentwurf will es dem für die Subventionsgewährung zuständigen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber überlassen, zu bestimmen, welche Subventionen dem Schutz des künftigen § 264 StGB unterliegen sollen, d. h. zugleich: welche Subventionserschleichungen nach dieser Vorschrift strafbar sein sollen (§ 264 Abs. 6 StGB E i. V. m. §§ 1, 2 SubvG E). Gegen diese Regelung sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere auch in der öffentlichen Anhörung, schwerwiegende Einwendungen vorgebracht worden. Von besonderem Gewicht sind die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Tatbestandsbestimmtheit vorgebrachten Bedenken. Für jede Subvention hätte der zuständige Ge-

setzgeber die erwähnte Entscheidung gesondert zu treffen. Zuständig könnte je nach Sachlage der parlamentarische Gesetzgeber des Bundes, der Verordnungsgeber – und zwar die Regierung oder aufgrund Subdelegation ein Minister – des Bundes, der parlamentarische Gesetzgeber eines Landes sowie der Verordnungsgeber eines Landes sein. Nach der Auffassung des Ausschusses wäre unter diesen Umständen eine auch nur annähernd gleichartige Handhabung durch die verschiedenen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht gewährleistet. Es ist schon nicht auszuschließen, daß gelegentlich sogar auf dieser Seite die Neigung vorhanden ist, zur Erhöhung des Anreizes im Sinne des Subventionszwecks oder im Interesse einer raschen und unkomplizierten Abwicklung das Vergabeverfahren von strafrechtlichen Zwängen freizuhalten und selbst gewisse Unregelmäßigkeiten in Kauf zu nehmen. Zusätzlich ist der Interessentendruck zu berücksichtigen, der sich insbesondere dort in dem erwähnten negativen Sinne auswirken könnte, wo von der Möglichkeit der Subdelegation (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SubvG E) Gebrauch gemacht wird. Aber auch die entgegengesetzte Befürchtung, daß der Verordnungsgeber die Bezeichnung als Subvention i. S. § 264 StGB dort aussprechen könnte, wo sie vom parlamentarischen Gesetzgeber bewußt unterlassen worden ist, wäre nicht von der Hand zu weisen. Auf diese Gefahrenpunkte haben insbesondere Tiedemann (AP S. 2472, 2480), Blei (AP S. 2503) sowie die bereits erwähnten Wirtschaftsverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (AP S. 2622) hingewiesen. Daß unter derartigen Umständen die Entscheidungen der verschiedenen Gesetz- und Verordnungsgeber hinsichtlich vergleichbarer Subventionen regional unterschiedlich ausfallen würden, kann kaum zweifelhaft sein. Eine solche Handhabung würde aber dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung zuwiderlaufen.

Zugleich würde dadurch der strafrechtliche Tatbestand in einem verfassungsrechtlich bedenklichen Maße an Bestimmtheit verlieren. Bereits die komplizierte Regelung an sich ist schwer durchschaubar, weil sie das strafbare Verhalten nur bei einer Gesamtschau des § 264 StGB, des Subventionsgesetzes sowie der jeweiligen Entscheidung des Subventionsgesetzgebers erkennen läßt. Wenn diese Entscheidungen dazu noch unterschiedlich ausfallen können, wobei die Entwurfsregelung nicht sicherstellt, daß dem Antragsteller gegebenenfalls die (positive) Entscheidung sowie die subventionserheblichen Tatsachen mitgeteilt werden, so werden damit an den Rechtsunterworfenen kaum zu bewältigende Anforderungen gestellt.

Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Alternativentwurf (AP S. 2605) vor, die Subventionen, die von § 264 StGB geschützt werden sollen, bereits in dieser Vorschrift zu definieren. Dadurch wird die Gefahr unerträglicher Divergenzen ausgeschlossen. Zum andern wird auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung für diejenigen, der als Subventionsnehmer in Frage kommt, bereits aus dem Straftatbestand ersichtlich, bei welchen Leistungen er damit zu rechnen hat,

daß schon allein eine Täuschungshandlung Strafbarkeit begründen kann. (Wegen der zusätzlich vom Gesetzgeber oder dem Subventionsgeber verlangten Konkretisierung der subventionserheblichen Tatsachen siehe unten zu Absatz 7.)

Voraussetzung ist, daß die Leistung nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft aus öffentlichen Mitteln erbracht wird. Zu den nach Bundes- oder Landesrecht erbrachten Mitteln gehören auch die lediglich im Haushaltsansatz ausgewiesenen Subventionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, da sie auf Haushaltsgesetzen bzw. auf Gemeindeordnungen, die Landesrecht sind, beruhen. Daß auch die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gewährten Leistungen, gleichgültig ob die Mittel von der Gemeinschaft selbst oder von den Mitgliedstaaten verwaltet werden, in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen sind, wird durch die Ausschlußfassung ausdrücklich klargestellt.

Erforderlich ist weiter, daß die Leistung wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Hierbei kann es sich, wie etwa bei der Hilfe in Katastrophenfällen, um verlorene (Geld-) Zuschüsse ohne jede Gegenleistung handeln. Gemeint sind aber auch Darlehen zu verbilligten Zinsen und Waren, die zu einem geringeren als dem marktmäßigen Preis abgegeben werden (vgl. auch die in der Begründung des Regierungsentwurfs S. 22 angeführten Beispiele für Leistungen, die zum Teil Ablösung von Entschädigungen oder Bezahlung, zum Teil unentgeltliche Leistungen darstellen). Sofern eine staatliche Leistung auf dem Markt keine unmittelbare Entsprechung hat, was unter Umständen für staatliche Bürgschaften oder Garantien der Fall sein könnte, muß mit Hilfe allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze ermittelt werden, ob (teilweise) Unentgeltlichkeit vorliegt. Läßt sich z. B. feststellen, daß die für eine Garantie verlangte Gegenleistung zumindest die Verwaltungskosten und bei Anlegung versicherungsmathematischer Maßstäbe das Risiko abdeckt, so ist der Charakter teilweiser Unentgeltlichkeit zu verneinen, erst recht, wenn aus der Gegenleistung zusätzlich ein Gewinn erwirtschaftet werden kann.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll der Tatbestand überdies speziell auf den Schutz (mindestens teilweise) wirtschaftsfördernder Subventionen einschließlich der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und die Pönalisierung der dahingehenden Täuschungshandlungen ausgerichtet werden. Da es sich um einen Gefährdungstatbestand handelt, der bereits leichtfertiges Handeln erfaßt, muß er nach der Auffassung des Ausschusses, auch aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, auf den Bereich beschränkt werden, in dem ein unabweisbares Bedürfnis für den verstärkten Strafschutz besteht. Ein solches Bedürfnis hat sich bisher nur auf dem Gebiet der Wirtschaft, namentlich der Agrarwirtschaft, gezeigt.

Dagegen erscheint die Einbeziehung anderer Bereiche nicht notwendig. Das gilt einmal für die „der Forschung und Technologie oder einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen kulturellen Ein-

richtung“ dienenden Subventionen, deren Einbeziehung der Regierungsentwurf in § 2 Abs. 1 SubvG vorsieht. Nach der Untersuchung von Tiedemann (Subventionskriminalität in der Bundesrepublik S. 284) sind hier nur insgesamt vier einschlägige Fälle im Zusammenhang mit Jugendförderung, Internationaler Verständigung und Schulbildung bekanntgeworden. Zwei weitere von Tiedemann für den kulturellen Bereich angeführte Fälle lassen sich teilweise dem (Film-) Wirtschaftssektor zuordnen, so daß sie unter den vom Ausschuß vorgeschlagenen Tatbestand subsumiert werden könnten. Entsprechende Fälle sind auf dem Gebiet der Forschung und Technologie denkbar, wobei allerdings die Grundlagenforschung nach der Vorstellung des Ausschusses nicht in dem ausreichend engen Bezug zur Wirtschaft steht, wie es von der Vorschrift vorausgesetzt wird. Im übrigen haben Verfehlungen auf diesen Gebieten regelmäßig den Charakter von Unterschlagungen und Untreuehandlungen, die von den §§ 246, 266 StGB erfaßt werden, dagegen den Tatbestand des Subventionsbetrugs, selbst bei einer grundsätzlichen Ausweitung auf die erwähnten Gebiete, nicht erfüllen würden.

Desgleichen bleiben – entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, dem auch der Bundesrat nicht widersprochen hat — Sozialsubventionen bzw. deren Erschleichung außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Diese Regelung ist besonders eingehend beraten worden, zumal der auf diesem Gebiet – z. B. durch Erschleichung von Kindergeld, Wohnungsgeld, Mitteln zur Förderung der Ausbildung oder Umschulung – jährlich angerichtete Gesamtschaden ebenfalls sehr hoch ist. Ein Bedürfnis für die Einbeziehung besteht aber deshalb nicht, weil diese Fälle nach den bisherigen Erfahrungen mit dem allgemeinen Betrugstatbestand zu erfassen sind. Es handelt sich durchweg um individuelle Handlungen, wobei der Sachverhalt durchschaubar ist und deshalb, sowie weil die Anspruchsvoraussetzungen ausnahmslos genau geregelt sind, die für den Wirtschaftssektor typischen besonderen Beweisschwierigkeiten nicht bestehen. Diese Auffassung wurde auch in der Öffentlichen Anhörung z. B. von Borchers (AP S. 2483), Tiedemann (AP S. 2470) und Götz (AP S. 2498) vertreten. Richtig ist zwar, daß die Pönalisierung der Leichtfertigkeit auch auf diesem Gebiet gelegentlich den Nachweis der Täuschung in subjektiver Hinsicht erleichtern könnte. Das gilt etwa für die ebenfalls von Botz (AP S. 2495) erwähnten Fälle, in denen ausländische Arbeitnehmer Kindergeld für in ihrer Heimat bereits verstorbene Kinder bezogen und sich auf Unkenntnis beriefen, obwohl sie zwischenzeitlich in Urlaub zuhause gewesen waren. Einerseits sind aber derartige Fälle nicht typisch. Zum anderen erscheint gerade die Ausdehnung des Leichtfertigkeitstatbestands auf alle Empfänger von Sozialsubventionen besonders problematisch und unververtretbar, weil ihnen kaum dieselbe Sorgfaltspflicht auferlegt wer-

den kann wie den von Berufs wegen mit den entsprechenden Vorgängen vertrauten Personen im Wirtschaftsbereich.

Die Leistung muß nicht notwendig ausschließlich für die Förderung der Wirtschaft bestimmt sein; es genügt, wenn sie wenigstens teilweise diesen Charakter hat. Damit werden die Fälle berücksichtigt, in denen eine Leistung mehrere Zwecke erfüllen soll. So kann eine Subvention primär dazu bestimmt sein, einen Wirtschaftszweig zu stützen, zugleich aber das soziale Ziel haben, einer drohenden Arbeitslosigkeit in diesem Bereich entgegenzuwirken. Auch eine solche Leistung würde unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Ein ganz entfernter Bezug zur Wirtschaft allerdings würde dafür nicht genügen. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben ist je nach der Sachlage im konkreten Fall unterschiedlich zu bewerten. Leistungen zugunsten marktnaher Forschung, an der die Wirtschaft in der Regel mit eigenen Geldern beteiligt ist und die der Produktionsverbesserung dienen, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Subventionen anzusehen. Die entgegengesetzte Beurteilung ist geboten hinsichtlich der Förderung der Grundlagenforschung, bei der die Frage, welche Ergebnisse erzielt werden und gegebenenfalls wann und in welcher Form sie der Wirtschaft zugute kommen würden, noch völlig offen ist.

Ebenfalls auszuschneiden sind öffentliche Leistungen aus dem Bereich des Steuerrechts, auch wenn sie nicht in Form der Steuerermäßigung, sondern, wie etwa der Aufwertungsausgleich oder die Berlinpräferenzen, als echte Geldzahlungen gewährt werden. Insoweit soll nach der Intention des Ausschusses das Steuerrecht der strafrechtlichen Regelung vorgehen. Daß bei solchen Subventionen, die lediglich über die Steuergesetze abgewickelt werden, ausschließlich der Tatbestand der Steuerhinterziehung anwendbar bleibt mit der Folge, daß in diesen Fällen den Finanzbehörden die Ermittlungskompetenz zusteht, ist auch ein besonderes Anliegen des mitberatenden Finanzausschusses. Er hat deshalb empfohlen, Absatz 6 des § 264 StGB AF um folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Zu den Subventionen im Sinne des Satzes 1 zählen solche nicht, die in Form einer Verrechnung mit der Steuer im Besteuerungsverfahren gewährt werden.“

Der Sonderausschuß hat diese Empfehlung eingehend geprüft, jedoch im Ergebnis von der Einfügung der Vorschrift abgesehen. § 264 StGB AF ist nur für einen ganz bestimmten Bereich geschaffen, in dem ein besonderes Bedürfnis für den zusätzlichen Strafschutz besteht. Dieses Bedürfnis ist dort, wo das Steuerstrafrecht Anwendung findet, nicht gegeben. Gerade aus der Tatsache, daß § 264 StGB AF weitestgehend dem Tatbestand der Steuerhinterziehung nachgebildet wird, ergibt sich klar, daß mit der Vorschrift ein gleichwertiger Strafschutz nur dort geschaffen werden soll, wo er nicht schon durch

jenen Tatbestand gegeben ist. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß die Vorschrift aufgrund dieser Konzeption von der Praxis auch ohne die vom mitberatenden Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung in dem gewünschten Sinne verstanden und gehandhabt wird. Darüber hinaus hat der Ausschuß die Befürchtung, daß bei einer Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes in vergleichbaren Fällen entsprechende Ergänzungswünsche vorgebracht werden, die im Falle der Berücksichtigung zu einer Überladung der Vorschrift führen und im Falle der Ablehnung die Praxis zu unerwünschten Umkehrschlüssen veranlassen würden.

Ebenfalls der Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 264 StGB AF auf (zumindest teilweise) wirtschaftsfördernde Subventionen bzw. auf die dahingehenden Täuschungshandlungen dient das zusätzliche Erfordernis, daß die Subvention für Betriebe oder Unternehmen bestimmt sein muß. Insbesondere die Ausscheidung der Sozialsubventionen, deren Empfänger die unterstützungsbedürftige Einzelperson ist, wird dadurch sichergestellt.

Der Finanzausschuß hat weiter um Prüfung gebeten, ob die Vorschrift auch dort Anwendung findet, wo von Seiten des Subventionsnehmers ein Betrieb oder Unternehmen nur fingiert wird. Die Frage ist zu bejahen, ohne daß es einer Ergänzung des Gesetzeswortlauts bedarf. Die Vorschrift will eine bestimmte Art von Subventionen gegen Fehlleitung schützen, nämlich Subventionen mit den in Absatz 6 bezeichneten Merkmalen. Wenn eine Subvention nach dem Willen des Subventionsgesetzgebers diese Merkmale aufweist, im vorliegenden Fall also nur an Betriebe oder Unternehmen ausgegeben werden soll, kann die Tatsache, daß ein Subventionsnehmer die bei ihm vorausgesetzte Eigenschaft nicht hat, sondern nur fingiert, daran nichts ändern. Sein Verhalten stellt eine nach Absatz 1 des § 264 StGB AF strafbare Täuschungshandlung bezüglich einer subventionserheblichen Tatsache dar.

Im Regierungsentwurf war vorgesehen, nur solche Subventionen unter den Strafschutz der Vorschrift zu stellen, die Empfängern „außerhalb der öffentlichen Verwaltung“ gewährt werden, weil für die Vergabe von öffentlichen Mitteln innerhalb der öffentlichen Verwaltung ein besonderer Strafschutz nicht geboten sei. Die Beratungen haben jedoch ergeben, daß diese Abgrenzung nicht sachgerecht ist. Sicher ist zwar, daß Finanzzuweisungen an Länder und Kommunen sowie solche Mittel, die speziell für die hoheitliche Verwaltung bestimmt sind, sich von den hier in Frage stehenden Subventionen grundsätzlich unterscheiden und nicht mit einbezogen werden dürfen. Anders verhält es sich aber bei Leistungen z. B. an solche Unternehmen der öffentlichen Hand, die Daseinsvorsorge betreiben und häufig nach denselben Grundsätzen sowie in derselben Rechtsform geführt werden wie private Unternehmen und unter Umständen sogar mit diesen in Konkurrenz stehen. Zu erwähnen sind etwa kommunale Verkehrsbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, Gas- und Elektrizitätswerke sowie unter Beteiligung der öffentlichen Hand geführte Außenhandels-gesellschaften. So wird z. B. die seit dem Jahre 1975

an steuerpflichtige Unternehmen gewährte Investitionszulage für energiepolitisch besonders bedeutsame Vorhaben zum Teil an private Unternehmen, zu 80 v. H. jedoch an kommunale Gas- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaften bezahlt. Es sind keine Gründe dafür zu erkennen, daß Täuschungshandlungen zur ungerechtfertigten Erlangung von Subventionen trotz grundsätzlich gleicher Sachlage nur im privaten, nicht aber im öffentlichen Bereich unter den besonderen Straftatbestand fallen sollen. Die Vermögensfehlleitung kann sich in beiden Fällen gleichermaßen negativ für die staatliche Planung und letztlich für das Allgemeininteresse auswirken. Insbesondere kann nicht gesagt werden, daß die an einen Betrieb der öffentlichen Hand gewährten Leistungen immer der Allgemeinheit zugute kämen. Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn durch schlechte Leistung und Organisation verursachte Verluste durch Erschleichung einer nicht zustehenden Subvention statt durch Mängelbeseitigung und erhöhte Anstrengungen ausgeglichen werden. Auch die übrigen Gesichtspunkte, die zur Schaffung eines besonderen Straftatbestands gegen Subventionsbetrug auf dem Wirtschaftssektor zwingen, nämlich, daß bestimmte sozialschädliche Handlungen schon tatbestandsmäßig oder aus Beweisgründen mit anderen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend erfaßt werden können, sind hier gleichermaßen beachtlich.

Ist somit die Herausnahme der an Unternehmen der öffentlichen Hand gewährten Subventionen aus dem Schutzbereich des für den gesamten Wirtschaftssektor als notwendig erachteten besonderen Tatbestands nicht begründet, so kann allerdings auch nicht danach differenziert werden, ob das Unternehmen in privatrechtlicher oder als Eigenbetrieb in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird. Für die Wahl der Unternehmensform, die regional sehr unterschiedlich ausfällt, sind keine allgemein gültigen Kriterien zu erkennen; in jedem Fall ist sie durch Umstände bestimmt, die für die hier erörterte Problematik keine Bedeutung haben. Außerdem kann die Unternehmensform gewechselt werden, ohne daß sich an den Umständen, die für die hier zu treffende Entscheidung maßgeblich sind, etwas ändern würde. Es erscheint deshalb sachgerecht, öffentliche Unternehmen ohne Einschränkung den Betrieben und Unternehmen des Absatzes 6 Satz 1 gleichzustellen. Dabei kann zur näheren Abgrenzung auf die vergleichbare Regelung in § 130 Abs. 3 OWiG und das dazu vorliegende Schrifttum verwiesen werden.

Absatz 7 bestimmt, in welcher Form subventionserhebliche Tatsachen vom Gesetzgeber oder vom Subventionsgeber ausgewiesen werden müssen als Voraussetzung dafür, daß (vorsätzliche und leichtfertige) Falschangaben oder Verschweigungen insoweit von der Strafandrohung des Absatzes 1 erfaßt werden. Die Vorschrift will in Verbindung mit dem Subventionsgesetz sicherstellen, daß künftig einerseits die Vergabevoraussetzungen für den Subventionsempfänger und andererseits etwaige Täuschungshandlungen für den Subventionsgeber und

die Strafverfolgungsorgane möglichst klar erkennbar sind.

Nach Nummer 1 sind subventionserheblich solche Tatsachen, die entweder durch Gesetz (formelles Gesetz oder Verordnung) oder aufgrund eines Gesetzes durch den Subventionsgeber benannt und als subventionserheblich bezeichnet sind. Hinsichtlich der Bezeichnung im Verwaltungsweg stellt die Ausschlußfassung klar, daß diese von einer zuständigen Behörde oder Stelle, aber auch von einer in das Vergabeverfahren eingeschalteten (und für die Bezeichnung zuständigen) Privatperson (Banken) vorgenommen werden kann. Die vom Subventionsgeber vorgenommene Bezeichnung muß sich im Rahmen dessen halten, was das Gesetz nach Wortlaut und Zweck will. Würde sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, so wäre sie auch im Falle einer Täuschung des Subventionsnehmers über die entsprechende Tatsache nicht geeignet, die Strafbarkeit nach Absatz 1 zu begründen. Der Bezeichnung durch den Subventionsgeber kommt besondere Bedeutung dann zu, wenn eine gesetzliche Benennung (sowohl in der Form der Nummer 1 als auch in der Form der Nummer 2) fehlt, z. B. wenn die Subvention nur im Haushaltsansatz ausgewiesen ist.

Dementsprechend wird mit der Vorschrift des § 2 SubvG (soweit sie durch § 1 SubvG oder entsprechendes Landesgesetz für verbindlich erklärt wird), die Anweisung an den Subventionsgeber begründet, im erwähnten Sinne tätig zu werden. Er muß jedem Antragsteller vor der Subventionsbewilligung die maßgeblichen Tatsachen benennen und als subventionserheblich bezeichnen.

Gesetze i. S. des Absatzes 7 sind auch die Normen der Europäischen Gemeinschaften. Nummer 1 der Vorschrift hat besondere Bedeutung für solche Subventionen, die nach Rechtsakten der EG von Stellen der Bundesrepublik vergeben werden. Hier können die zuständigen deutschen Stellen aufgrund der EG-Normen die daraus sowie – wenn die Normen lückenhaft sind – die aus dem Subventionszweck oder sonstigen Umständen erkennbaren maßgeblichen Tatsachen als subventionserheblich bezeichnen.

Nummer 2 erklärt als subventionserheblich auch die Tatsachen, von denen die Bewilligung usw. einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist. Die Vorschrift meint die Fälle, in denen ein Gesetz hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, was es als Voraussetzung für die Subventionsgewährung betrachtet, ohne die entsprechenden Tatsachen *expressis verbis* mit der Erklärung: subventionserheblich i. S. § 264 Abs. 1 StGB zu verbinden (vgl. dazu das in der Begründung des Entwurfs S. 29 angeführte Beispiel). Dieser Vorschrift bedürfte es dann nicht, wenn der Subventionsgeber in jedem einzelnen Fall einer Subventionsvergabe die in § 2 SubvG verlangte Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen lückenlos vornehmen könnte und würde. Davon kann schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil es Subventionen gibt, die einerseits durch den vorgesehenen § 264 StGB geschützt sind,

andererseits aber durch Behörden vergeben werden, die nicht durch § 2 SubvG verpflichtet werden können. Das gilt insbesondere für Subventionen der Europäischen Gemeinschaft, die unmittelbar von deren Stellen vergeben werden. Jene Stellen liegen außerhalb der Reichweite des § 2 SubvG, während nationale Behörden usw. nicht zum Tätigwerden befugt sind. Insoweit ist es erforderlich, bereits die in den EG-Normen erfolgte Benennung der Vergabevoraussetzungen als Grundlage der Pönalisierung dahingehender Täuschungshandlungen genügen zu lassen. Darüber hinaus gilt § 2 SubvG für Leistungen nach Landesrecht nicht ohne weiteres, sondern gemäß § 1 Abs. 2 SubvG nur auf der Grundlage eines Landesgesetzes der dort bezeichneten Art. Zwar ist damit zu rechnen, daß die Bundesländer entsprechende (Global-)Gesetze erlassen und damit das Subventionsgesetz auch in den Fällen, in denen Subventionen nach Landesrecht gewährt werden, für die mit der Vergabe betrauten Stellen usw. verbindlich erklären. Gleichwohl erscheint es sachgerecht, bereits im Strafgesetz sicherzustellen, daß Täuschungshandlungen bezüglich gesetzlich klar ausgewiesener Vergabevoraussetzungen mit Strafe bedroht sind. Das geschieht durch die hier erörterte Vorschrift des § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB. Auch diese Regelung stellt an den Betroffenen – zumal wenn man den Kreis der Subventionsnehmer berücksichtigt – keine höheren Anforderungen, als dies bei Gesetzen allgemein üblich ist.

Nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs sollen über die Vorschriften der Nummern 1, 2 hinaus auch diejenigen Tatsachen subventionserheblich sein, die sich lediglich aus dem Subventionszweck im Wege der Auslegung ermitteln lassen. Die Begründung (S. 29) geht davon aus, daß sich diese Tatsachen „entweder aus Verwaltungsbestimmungen oder aus der Vergabepraxis“ ergäben. Abgesehen davon, daß ein Anfangsstadium denkbar ist, in dem noch keine Bestimmungen existieren und sich eine Vergabepraxis noch nicht entwickelt hat, wird dabei aber weder sichergestellt noch vorausgesetzt, daß dem Antragsteller die Richtlinien und Vorstellungen der Verwaltung bekanntgegeben werden. Je nach Sachlage würde damit vom Antragsteller auch verlangt, daß er selbst den im Gesetz mehr oder weniger deutlich umrissenen Subventionszweck und daraus wiederum die subventionserheblichen Tatsachen herausliest. Somit würden durch diese Vorschrift zumindest teilweise eben die Umstände beibehalten und festgeschrieben, die aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage und Vergabepraxis zu unterschiedlichen Auslegungen, Unsicherheiten und unüberwindbaren Beweisschwierigkeiten führen. Die Problematik würde darüber hinaus durch die Einführung des Leichtfertigkeitsstatbestands noch verschärft. Auch das leichtfertig-irrig Nichterkennen einer Tatsache als subventionserheblich könnte zur Strafbarkeit führen. Aus diesen Gründen ist die Gesamtregelung in der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Sachverständigen kritisiert und mit erheblichen Vorbehalten betrachtet worden. Der Ausschuß hält diese Bedenken für begründet und schlägt die Streichung der Nummer 3 vor.

Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 265 a StGB

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 4 – § 265 b StGB

Im Ausschuß besteht Einigkeit darüber, daß der Unrechtsgehalt von Kreditbetrügereien größeren Ausmaßes durch den Betrugstatbestand des § 263 StGB nicht hinreichend erfaßt wird. § 263 StGB schützt allein individuelle Vermögensinteressen. Kreditbetrügereien größeren Ausmaßes gefährden jedoch nicht nur die wirtschaftliche Existenz des Kreditgebers, sondern darüber hinaus auch die Kreditwirtschaft als solche und damit die Volkswirtschaft insgesamt. Durch erschlichene Kredite können außer dem Kreditgeber auch dessen Gläubiger in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten mit möglichen weiteren Auswirkungen auf deren Gläubiger. Auch Gläubigern des Kreditnehmers können hierdurch Schäden entstehen, weil bei ihnen infolge der Kreditgewährung ein falscher Eindruck von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers entstanden ist, der sie zu weiteren Kreditgewährungen veranlaßt hat. Schließlich können sich die nachteiligen Folgen aus erschlichenen Krediten auf die Arbeitnehmer der Betroffenen auswirken.

Einer wirksamen Bekämpfung der Kreditbetrügereien mit dem Betrugstatbestand des § 263 StGB stehen nach einhelliger Auffassung des Ausschusses auch Beweisschwierigkeiten, insbesondere im subjektiven Bereich, entgegen. Dies war auch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Auffassung der in der öffentlichen Anhörung zu dieser Frage gehörten Sachverständigen. Eine Verurteilung nach § 263 StGB setzt voraus, daß der Täter bei Abschluß des Kreditgeschäfts eine Schädigung des Vermögens des Kreditgebers zumindest bedingt gewollt hat. Diese Feststellung wird sich jedoch in aller Regel nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit treffen lassen. Vielfach glaubt der Kreditnehmer tatsächlich, gerade durch den Kredit wirtschaftlich gesunden und diesen dann wieder zurückzahlen zu können. Der Nachweis einer vorsätzlichen Gefährdung des Vermögens des Kreditgebers, die nach der Rechtsprechung für das Tatbestandsmerkmal des Schadens ausreicht, läßt sich häufig deswegen nicht führen, weil die Bewertung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers im Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditgeschäfts sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet. Die Beurteilung des Wertes von Außenständen, Expansionsaussichten oder Umsatzsteigerungsmöglichkeiten eines Unternehmens ist vielen Unsicherheiten ausgesetzt.

Nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuß ist daher eine zusätzliche Strafvorschrift erforderlich, die außer den individuellen Vermögensinteressen auch die Kredit- und Volkswirtschaft vor den dargestellten Gefahren schützt. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Gefährdungstatbestand, der bereits im Vorfeld des Betrugs einsetzt und die bloße

Täuschungshandlung pönalisiert, erscheint sachgerecht und notwendig.

Die Tatbestandsfassung gewährleistet, daß nur strafbedürftiges Verhalten erfaßt wird. Strafrechtlich relevant sind danach ausschließlich die näher umschriebenen Falschangaben und selbst diese nur unter der weiteren Voraussetzung, daß sie „im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites“ gemacht werden. Damit ist eindeutig klar gestellt, daß bloße Vorverhandlungen, denen kein Kreditantrag folgt, von der Strafvorschrift des § 265 b nicht erfaßt werden. So lange der entsprechende Antrag nicht gestellt ist, besteht noch keine begründete Gefahr, daß einer kreditunwürdigen Person ein Kredit gewährt wird. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß von der Vorschrift nicht alle Kredite, sondern nur die sogenannten Betriebskredite und hier wiederum grundsätzlich nur die einer bestimmten Größenordnung erfaßt werden (s. hierzu weiter unten).

Zweifel an der Effektivität einer derartigen Strafvorschrift gegen Kreditbetrug, wie sie von einigen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußert wurden, hat der Ausschuß nicht. Solche Bedenken können insbesondere nicht aus der Aufhebung des § 48 KWG im Jahre 1961 hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift wurde bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder zur Erzielung günstigerer Kreditbedingungen unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten einem Kreditinstitut einreichte oder einem solchen gegenüber wissentlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgab, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kam. Die Gründe, die zur Aufhebung dieser Vorschrift geführt haben, lassen sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Möglicherweise liegen sie mit darin, daß § 48 KWG als eine Vorschrift des Nebenstrafrechts kaum bekannt war und deshalb nur geringe praktische Bedeutung erlangt hat. Der Bekanntheitsgrad des vorgeschlagenen § 265 b StGB wird jedoch ungleich größer sein, weil diese Vorschrift unmittelbar in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Außerdem unterscheidet sich der Tatbestand des § 265 b StGB AF in wesentlichen Punkten von dem des § 48 KWG. In § 265 b StGB ist der Kreis der Kreditgeber nicht auf die Kreditinstitute beschränkt. Von dieser Vorschrift werden daher auch die zahlreichen Fälle der Warenkredite erfaßt. Im Unterschied zu § 48 KWG ist § 265 b auch kein Absichtsdelikt mehr. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Strafverfolgungsbehörden heute in Gestalt von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderabteilungen für Wirtschaftsstraftaten sowohl personell als auch organisatorisch-technisch besser für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten gerüstet sind als zur Zeit der Geltung des § 48 KWG, der z. B. bei der Feststellung der Unrichtigkeit einer Bilanz qualifizierte Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderte.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob von der Strafvorschrift des § 265 b alle oder nur bestimmte Kredite erfaßt werden sollen. Es be-

steht Einigkeit darüber, daß im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut sogenannte Privatkredite, d. h. solche, die lediglich für private Zwecke des Kreditnehmers bestimmt sind, auszuscheiden sind. Im Privatbereich sind die Vermögensverhältnisse in aller Regel überschaubarer als im geschäftlichen Bereich. Hier bestehen nicht die gleichen Bewertungsschwierigkeiten bezüglich erwarteter Umsatzsteigerungen usw. Die mit der Arbeitsteilung in den Betrieben verbundenen Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen des Betrugs entfallen ebenfalls. § 263 StGB bietet daher insoweit einen hinreichenden strafrechtlichen Schutz.

Auf der Kreditgeberseite kommen Betriebe und Unternehmen in Betracht. Würde man nur solche Kredite erfassen, bei denen der Kreditgeber eine Bank oder ein Kreditinstitut ist, so bliebe der angestrebte Schutz der Kreditwirtschaft unvollkommen, weil im geschäftlichen Alltag in erheblichem Umfange auch von anderen Unternehmen Kredite gewährt werden, insbesondere in Form sogenannter Warenkredite.

Auch die im Alternativentwurf vorgeschlagene Beschränkung auf solche Kreditgeschäfte, die für beide Teile ein Handelsgeschäft darstellen, erschien dem Ausschuß aus der Sicht des geschützten Rechtsgutes nicht angebracht. Zum einen gefährden unvertretbare Kreditgewährungen die Kreditwirtschaft auch dann, wenn sie von Unternehmen erschlichen werden, die keine Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Dies gilt nicht nur für die Gruppe der sogenannten Sollkaufleute gemäß § 2 HGB, sondern auch für Architekturbüros, Rechtsanwaltsbüros, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften usw. sowie größere Unternehmen der sogenannten Ur-Produktion. Zum anderen würden durch eine solche Regelung auch alle Minderkaufleute erfaßt mit der Folge, daß die in diesem Bereich üblichen Klein- und Kleinstkredite unter den Tatbestand des § 265 b fielen.

Die Festlegung eines bestimmten Mindestkreditbetrags im Tatbestand des § 265 b StGB, wie sie vom Alternativentwurf und auch in der öffentlichen Anhörung vorgeschlagen worden ist, wird vom Ausschuß ebenfalls übereinstimmend abgelehnt. Zum einen gibt es keine zwingenden Gründe, die für die Wahl einer bestimmten Grenze sprechen. Zum anderen müßte eine solche Grenze jeweils den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Schließlich könnten Kreditnehmer bei dieser Regelung den mit § 265 b StGB bezweckten strafrechtlichen Schutz der Kreditwirtschaft dadurch vereiteln, daß sie an sich einheitliche Kreditgeschäfte in mehrere unter der Grenze liegende Einzelgeschäfte aufteilen. Eine ausreichende Erfassung dieser Umgehungsgeschäfte im Tatbestand des § 265 b würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Der Ausschuß sprach sich daher einstimmig dafür aus, den Tatbestand des § 265 b StGB auf sogenannte Betriebskredite zu beschränken, wobei alle Betriebe und Unternehmen erfaßt werden, die unabhängig vom Gegenstand ihrer Geschäfte nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Aus dieser Fassung des Absatzes 1 wird sich mittelbar auch eine gewisse untere Begrenzung des Kreditvolumens ergeben. Betriebe und Unternehmen der genannten Größenordnung werden in aller Regel Kredite erst von einer bestimmten Höhe an in Anspruch nehmen. Die in Absatz 1 genannten schriftlichen Unterlagen, wie insbesondere die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen, werden von den in Frage kommenden Unternehmen grundsätzlich ebenfalls erst von einem bestimmten Kreditvolumen an gefordert. Allerdings ist sich der Ausschuß bewußt, daß mit dieser Art der Begrenzung des Kreditvolumens Kleinkredite nicht in jedem Fall aus dem Anwendungsbereich des § 265 b herausfallen. Werden von einem Unternehmen oder Betrieb der genannten Art ausnahmsweise einmal Kleinkredite unter den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 265 b erlangt, so ist der Tatbestand des Kreditbetrugs erfüllt. Dies ist jedoch nach einhelliger Auffassung unschädlich und vertretbar. Denn die grundsätzliche Ausscheidung der Kleinkredite aus dem Tatbestand des § 265 b beruht nicht auf der mangelnden Strafwürdigkeit des betrügerischen Verschaffens von Kleinkrediten, sondern darauf, daß die zusätzliche – über § 263 StGB hinausgehende – Pönalisierung eines derartigen Verhaltens nur im Hinblick auf größere Kredite unabdingbar erscheint.

Eine betrügerische Verschaffung von Klein- und Kleinstkrediten, die hiernach nicht von § 265 b erfaßt wird, bleibt damit jedoch nicht straflos. Für sie gilt dann § 263 StGB.

Absatz 1 wird im wesentlichen aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Durch die Formulierung „im Zusammenhang mit einem Antrag“ kommt zum Ausdruck, daß § 265 b im Gegensatz zu § 48 KWG a. F. kein Absichtsdelikt ist. Täuschungshandlungen anderer Personen als Kreditnehmer, z. B. eines Bürgen, werden hiermit ebenfalls erfaßt. In jedem Fall muß jedoch ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft vorliegen.

Die Ergänzung der Einleitung des Satzes 1 betrifft solche Kreditgeschäfte, bei denen auf der Kreditnehmerseite das Vorhandensein eines Betriebes oder Unternehmens der in § 265 b Abs. 3 genannten Art vorgetäuscht wird. Damit sind einmal die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs umschriebenen Fälle gemeint, in denen zwar ein Betrieb oder Unternehmen vorhanden ist, der Täter jedoch über dessen Art und Umfang täuscht. Zutreffend hat jedoch der Bundesrat darauf hingewiesen, daß Absatz 2 des Entwurfs nicht die Handlungen erfaßt, mit denen das Vorhandensein eines in Wirklichkeit überhaupt nicht existierenden Betriebs oder Unternehmens vorgetäuscht wird. Diese Handlungen sind aber für das Funktionieren der Kreditwirtschaft gleichermaßen gefährlich wie die anderen und müssen deshalb ebenfalls pönalisiert werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Formulierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Mit der Einbeziehung der in Absatz 2 des Entwurfs umschriebenen Fälle wird jene Vorschrift entbehrlich.

Durch die Änderung in Nummer 1 will der Ausschuß verdeutlichen, daß sich die Erheblichkeit nach objektiven Kriterien beurteilt. Entsprechend dem von § 265 b geschützten Rechtsgut ist nicht entscheidend, was der Kreditgeber für erheblich gehalten hat. Ausschlaggebend ist allein, was nach der Art des Geschäfts im konkreten Fall von einem verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Dritten für erheblich gehalten wird.

Die Änderungen in Nummer 2 berücksichtigen unter Beachtung des bereits in Nummer 1 verfolgten Zwecks einen Vorschlag des Bundesrates, die Fassungen der Nummern 1 und 2 einander anzupassen.

Absatz 2 der Ausschlußfassungen entspricht Absatz 4 des Entwurfs. Sie wird jedoch – korrespondierend mit dem Vorschlag zu § 264 Abs. 4 StGB – sachgerechter ausgestaltet.

Im Ausschuß besteht Einigkeit darüber, daß die generelle Regelung des § 24 StGB, die einen Rücktritt nur im Versuchsstadium zuläßt, hier nicht ausreicht. Jene Regelung würde bei einer in § 265 b umschriebenen Täuschungshandlung zu widersprüchlichen Ergebnissen führen: Bei der Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Betrugstatbestands § 263 StGB wäre Rücktritt möglich, weil die Täuschungshandlung erst den Versuch dieser Straftat darstellt. Bei Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des Gefährdungstatbestands § 265 b, der durch die Täuschungshandlung bereits vollendet ist, wäre Rücktritt dagegen ausgeschlossen. Entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs wird deshalb mit Satz 1 dem Täter die Möglichkeit eingeräumt, im Hinblick auf den mit der Täuschungshandlung bereits vollendeten Tatbestand des § 265 b dadurch tätige Reue zu üben und Straflosigkeit zu erlangen, daß er freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber die beantragte Leistung erbringt. Unter dem Gesichtspunkt des § 263 StGB wird der Täter gleichzeitig gemäß § 24 Abs. 1 StGB straffrei.

Satz 2 bringt eine Präzisierung dessen, was mit der zweiten Alternative in Absatz 4 des Entwurfs gewollt war. Aufgrund dieser Vorschrift soll der Täter Strafbefreiung dann erlangen können, wenn er freiwillig und ernsthaft zu verhindern sucht, daß die (von ihm mit falschen Angaben beantragte) Leistung durch den Kreditgeber erbracht wird, tatsächlich aber die Leistung ohne sein Zutun nicht erfolgt. Die Formulierung des Entwurfs ist insofern mißverständlich, als sie die zuletztgenannte Voraussetzung nicht erwähnt. Dies erachtet der Ausschuß aber einhellig als unabdingbar. Die Möglichkeit der tätigen Reue bzw. des Rücktritts darf nur solange offen bleiben, wie der Verletzungserfolg, den auch der Gefährdungstatbestand des § 265 b letztlich abwehren will, noch nicht eingetreten ist. Die Notwendigkeit für diese Regelung ergibt sich zusätzlich ebenfalls aus einem Vergleich mit § 263 i. V. m. § 24 StGB. Im Hinblick auf den allgemeinen Betrugstatbestand endet die Rücktrittsmöglichkeit aufgrund § 24 StGB in dem Augenblick, in dem die mittels Täuschungshandlung beantragte Leistung tatsächlich gewährt wird, mag sich auch der Täter zwischenzeitlich erfolglos bemüht haben, dies noch zu verhindern. Dem muß die im

Hinblick auf den Tatbestand des § 265 b StGB zu schaffende Möglichkeit der tätigen Reue entsprechen.

Durch die enge Anlehnung an den Wortlaut des § 24 Abs. 1 ist nach einhelliger Auffassung im Ausschuß gleichzeitig hinreichend klargestellt, daß in den Fällen der Beteiligung mehrerer an der Tat die Grundsätze des § 24 Abs. 2 zur Anwendung kommen sollen. Von der ausdrücklichen Aufnahme einer dem § 24 Abs. 2 StGB entsprechenden Regelung in § 265 b wurde deshalb abgesehen.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 folgt aus der in Absatz 1 vorgenommenen Beschränkung des Tatbestandes auf die sogenannten Betriebskredite. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es überflüssig, bei der Begriffsbestimmung des Kredits in Absatz 3 Nr. 2 erneut darauf abzustellen, daß das Darlehen usw. für einen Betrieb oder ein Unternehmen bestimmt sein muß.

Im übrigen wird Absatz 3 unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses muß im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingehend geprüft werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Mitteln sich der strafrechtliche Schutz einer Geldhingabe zu Anlagezwecken, die von § 265 b StGB nicht erfaßt wird, verbessern läßt.

Absatz 5 des Regierungsentwurfs wurde gestrichen. Eine entsprechende Anwendung des § 248 a StGB entfällt nach einhelliger Auffassung schon wegen der sich aus Absatz 1 ergebenden Begrenzung des Kreditvolumens nach unten hin.

Einer entsprechenden Anwendung des § 247 StGB steht die Unterschiedlichkeit der Rechtsgüter entgegen. § 247 StGB bezieht sich ausschließlich auf Tatbestände (Diebstahl und Unterschlagung), die den Schutz individueller Rechtsgüter zum Gegenstand haben. Geschütztes Rechtsgut des § 265 b StGB ist vorrangig das überindividuelle Rechtsgut der Kredit- und Volkswirtschaft.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – Konkursstraftaten

Zu § 283 – Bankrott

Der Ausschuß hält übereinstimmend den Vorschlag des Regierungsentwurfs, die in den Nummern 1 bis 8 umschriebenen Bankrotthandlungen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn sie vorgenommen worden sind, während das Unternehmen sich in der Krise befunden hat, grundsätzlich für sachgerecht.

Anders als im Regierungsentwurf wird die Krise des Unternehmens jedoch beschrieben als „Überschuldung oder drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit“. Das Tatbestandsmerkmal der „drohenden Überschuldung“ wird gestrichen. Damit folgt der Ausschuß insoweit dem Vorschlag des Alternativ-Entwurfs.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Aufnahme der drohenden Überschuldung in die Umschreibung der Krise die Strafbarkeit zu weit ausdehnen würde. Die Umschreibung der Krise muß gesehen werden im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 8

genannten Handlungen und mit den Absätzen 4 und 5, die schon die fahrlässige Unkenntnis der Krise unter Strafe stellen. Nicht von allen Handlungen kann gesagt werden, daß sie ohne weiteres Unrechtscharakter besäßen, daß sie an sich schon einem Kaufmann untersagt seien, und zwar auch dann nicht, wenn sie einer ordnungsgemäßen Wirtschaft möglicherweise widersprechen: z. B. ist es einem Kaufmann nicht untersagt, (kreditierte) Waren unter ihrem Wert zu verkaufen. Ihren Unrechtsgehalt erhalten solche Handlungen oft erst, wenn das Unternehmen sich in einer wirtschaftlichen Krise befindet und deshalb die Basis des Unternehmens angegriffen wird.

Der Ausschuß hält das Merkmal der „drohenden Überschuldung“ nicht für geeignet, den Beginn der Krise eines Unternehmens mit der erforderlichen Bestimmtheit zu umschreiben. Den Beginn der Krise muß zum einen der Betroffene schon im Zeitpunkt der Vornahme einer der in den Nummern 1 bis 8 genannten Handlungen erkennen können, zum anderen müssen ihn auch im nachhinein die Ermittlungsbehörden unter Berücksichtigung dessen, was dem Beschuldigten im Zeitpunkt der Vornahme der Bankrothandlung erkennbar war, eindeutig bestimmen können. Dies wird in den meisten Fällen der drohenden Überschuldung kaum möglich sein. Nach geltendem Recht macht bei den Ermittlungen im Konkursstrafverfahren, wie in der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen berichtet worden ist, die Feststellung des Eintritts der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit schon erhebliche Schwierigkeiten. Es ist nicht zu erwarten, daß die Feststellung der erst drohenden Überschuldung weniger Schwierigkeiten bereiten werde. Es lassen sich zwar Fälle bilden, bei denen das Drohen der Überschuldung eindeutig gegeben zu sein scheint. Hier könnten zum Beispiel die folgenden Fallgestaltungen genannt werden: Wenn der Inhaber einer hoch verschuldeten, aber noch nicht überschuldeten Firma weiß, daß er in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Steuer(nach)forderung oder auch mit einer sehr hohen Schadensersatzforderung rechnen muß, für die keine Rückstellungen gebildet worden sind, kann davon gesprochen werden, daß der Firma die Überschuldung droht, insbesondere dann, wenn diese Forderung bereits von einem Gericht, wenn auch noch nicht rechtskräftig, bestätigt worden ist. Das gleiche kann bei einem allgemeinen Geschäftsrückgang der Fall sein, wenn eine Firma bereits (erhebliche) Verluste gemacht hat und auf Grund der Auftragslage mit weiteren Verlusten zu rechnen ist, oder weitere Verluste zu erwarten sind, weil z. B. ein wichtiger Kunde in Konkurs geraten ist und daher der Ausfall erheblicher Forderungen bevorsteht. In diesen Fällen kann sicherlich eine naheliegende Wahrscheinlichkeit dafür bejaht werden, daß die Überschuldung eintreten werde, die Überschuldung also droht, vorausgesetzt, daß der Sachverhalt so einfach gelagert ist. In den meisten, auch in den genannten Fällen wird es auch Umstände geben, die den Eintritt der Überschuldung nicht mehr unbedingt als wahrscheinlich erscheinen lassen, z. B. wenn die (konkrete) Aussicht bestand, daß

die Steuerschuld erlassen werde oder daß der Vertragspartner die Schadensersatzforderung im Ergebnis nicht oder nicht vollständig realisieren werde. Auch wenn ein Geschäftspartner in Konkurs gerät, besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Geschäftsbeziehung weitergeführt wird, wenn, wie dies häufig geschieht, das in Konkurs gegangene Unternehmen von einem Dritten übernommen wird. Zu beachten ist stets die Gesamtsituation; dabei sind auch die sonstigen geschäftlichen Erwartungen eines Unternehmens, die auch aus der Situation der Gesamtwirtschaft resultieren können, zu berücksichtigen. Daß es schwierig ist, diese rückblickend und für den Zeitpunkt der Vornahme einer der in den Nummern 1 bis 8 genannten Handlungen zutreffend einzuschätzen, liegt angesichts der Kompliziertheit des Wirtschaftslebens auf der Hand. Gerade bei solchen Firmen, gegen deren Inhaber usw. ein Strafverfahren wegen Bankrotts eingeleitet wird, ist es oft nahezu unmöglich, zurückliegende Geschäftsabläufe so zu rekonstruieren, daß die Situation des Unternehmens in dem fraglichen Zeitpunkt mit der nötigen Sicherheit beurteilt werden kann, weil — wie dies einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung aus ihrer Praxis mitgeteilt haben —, meist die Bücher schlecht oder gar nicht geführt worden sind.

Weil es bei der Feststellung des Tatbestandsmerkmals der drohenden Überschuldung darum geht, die wirtschaftliche Gesamtsituation eines Unternehmens zu beurteilen, ist der Tatbestand im Hinblick auf seine praktische Anwendung nicht zu vergleichen etwa mit § 288 StGB, der das „Drohen“ als Tatbestandsmerkmal ebenfalls enthält. Nach § 288 StGB wird bestraft, wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft. Die Frage, ob eine Zwangsvollstreckung gedroht hat, hängt in der Regel von einem objektiv feststellbaren Verhalten eines Dritten ab. Bei der Zwangsvollstreckung handelt es sich außerdem um eine Einzelmaßnahme, die auch vom Täter selbst einfacher zu übersehen ist. Hier die notwendigen Feststellungen zu treffen, erscheint verhältnismäßig unproblematisch.

Der Ausschuß hat aus diesen Gründen zur Vermeidung von Unbilligkeiten das Merkmal der drohenden Überschuldung gestrichen.

Daß durch die Einengung des Tatbestandes eine Strafbarkeitslücke entstehen könnte, ist nicht zu befürchten. In den Fällen, in denen die drohende Überschuldung ausreichend klar erkennbar ist, wird in der Regel zugleich drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben sein, die auch nach der Auffassung des Ausschusses als Grundlage für die Strafbarkeit beibehalten wird, weil sie leichter feststellbar ist. Zum Teil können diese Fälle auch durch Absatz 2 erfaßt werden, wenn auch zuzugeben ist, daß der Nachweis eines konkreten Kausalzusammenhangs zwischen Bankrothandlung und der Überschuldung oder der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit möglicherweise ebenfalls schwierig sein wird.

In Nummer 1 wird, einer Anregung des Insolvenzausschusses des Deutschen Anwaltsvereins folgend, nicht auf das „der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen“ abgestellt, sondern auf Vermögensbestandteile, „die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören“. Das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen ist nicht in jedem Fall identisch mit der Konkursmasse. Es gibt zahlreiche Gegenstände, z. B. eine Kundenkartei, die u. U. sogar erheblichen Wert haben, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, die aber gemäß § 1 Konkursordnung in die Konkursmasse fallen. Es besteht kein Grund, das Verheimlichen usw. dieser Gegenstände von der Strafbarkeit des § 283 auszunehmen, da sie wegen ihres Vermögenswerts in einem Konkursverfahren von Bedeutung sein können. Andererseits gibt es Gegenstände, die zwar der Zwangsvollstreckung unterliegen, gemäß § 1 Abs. 4 Konkursordnung jedoch nicht in die Konkursmasse fallen, z. B. Gegenstände, die nach § 812 Zivilprozeßordnung nicht gepfändet werden sollen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es sachgerecht ist, wie das geltende Recht auf die zur Konkursmasse gehörenden Vermögensbestandteile abzustellen. Eine Änderung des geltenden Rechts war vom Regierungsentwurf im Grunde auch nicht beabsichtigt.

Im Ausschuß besteht Einigkeit darüber, daß als Verlustgeschäft in Nummer 2 nur ein solches Geschäft anzusehen ist, das von vornherein auf einen Vermögensverlust oder eine Vermögensminderung angelegt ist und auch zu einer Vermögensminderung führt. Geschäfte, die erst im nachhinein zu einem Verlust führen, sollen nicht erfaßt werden.

Differenzgeschäfte können auch Devisengeschäfte sein; ausländisches Bargeld fällt unter den Begriff der „Ware“. Wenn solche Geschäfte in größerem Umfang mit Wechseln oder Schecks abgewickelt werden, handelt es sich um Geschäfte, die auf Wertpapiere abgeschlossen werden. Die Nennung von „Geld“ ist insofern überflüssig.

Die Ersetzung des Begriffs „Aufwand“ durch den Begriff „unwirtschaftliche Ausgaben“ bedeutet keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Wie bisher müssen die Ausgaben übermäßige Beträge betreffen. Die Frage des Übermaßes ist nicht abstrakt, sondern in Beziehung auf die konkreten Vermögensverhältnisse des Kaufmanns zu beurteilen.

Auch in Nummer 3 erübrigt sich eine ausdrückliche Erweiterung des Tatbestandes um Devisengeschäfte; insoweit gilt das zu Nummer 2 Gesagte entsprechend.

Der Ausschuß hat erörtert, ob in Nummer 7 b die Worte „in der vorgeschriebenen Zeit“ ersetzt werden sollten durch das Wort „unverzüglich“. Nach dem Handelsrecht ist in der Krise – und nur für einen solchen Fall gilt der Tatbestand – grundsätzlich unverzügliches Handeln erforderlich, so daß in dieser Änderung lediglich eine Anpassung an die nach dem Handelsrecht geltenden Grundsätze für die Bilanzerstellung gesehen werden könnte. Da eine Änderung des geltenden Rechts nicht beabsichtigt ist, hat es der Ausschuß zur Vermeidung von Mißverständnissen, die sich daraus ergeben könnten,

daß der Ausschuß den Vorschlag zur Änderung des § 39 HGB (s. Artikel 4 Nr. 1 b) nicht übernommen hat, bei der dem geltenden Recht entsprechenden Fassung belassen.

Der Ausschuß hat auch die Frage erörtert, ob die Generalklausel der Nummer 8 bestimmter gefaßt werden könnte. Die Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat die folgende Fassung vorgeschlagen: „in einer ähnlichen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert usw. . .“. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorschlag des Regierungsentwurfs den Vorzug gegeben, da der Gebrauch des Wortes „ähnlich“ zu Mißverständnissen führen könnte. Es könnte nämlich der Eindruck entstehen, daß der Richter jeweils ausdrücklich die Gründe darlegen müsse, warum das in Frage stehende Verhalten, das die übrigen Tatbestandsmerkmale der Nummer 8 erfüllt, einer der übrigen Fallgruppen an Unrechtsgehalt und im Tatgeschehen gleichstehe, und daß nur, wenn dies der Fall sei, das Verhalten nach Nummer 8 strafbar sei. Dies ist mit der Generalklausel jedoch nicht beabsichtigt. Sie soll vielmehr selbständig neben die übrigen Bankrotthandlungen treten und sozialschädliche Verhaltensweisen erfassen, die sich einer Typisierung (noch) entziehen.

Daß sich immer neue Möglichkeiten ergeben können, zu Lasten der Gläubiger sein Vermögen zu verringern, ohne daß das Verhalten von den Nummern 1 bis 7 erfaßt werden könnte, hat in der Öffentlichen Anhörung z. B. Eitel (AP, S. 2547) mit folgendem Beispiel dargelegt: In der Praxis seien in letzter Zeit Fälle mißbräuchlicher Ausnutzung des Konkursausfallgeldgesetzes vorgekommen, indem z. B. unmittelbar vor Konkursanmeldung für einzelne Angestellte unberechtigt rückwirkend die Gehälter erhöht würden, indem mit Rückwirkung von drei Monaten neue Geschäftsführer angestellt würden, indem durch eine Verminderung der Beteiligungsverhältnisse auf jeweils unter 49 v. H. jemand vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer im Sinne des Konkursausfallgeldgesetzes gemacht werde. Die so entstandenen und von der Firma selbstverständlich nicht erfüllten Lohnansprüche würden dann nach dem Konkursausfallgeldgesetz befriedigt. Kraft Gesetzes gehen sie auf die Bundesanstalt für Arbeit über und sind bevorrechtigte Konkursforderungen. Sie mindern damit das den übrigen Gläubigern zur Verfügung stehende Vermögen.

Daß nur gravierende Fälle von der Generalklausel erfaßt werden sollen, kommt nach Auffassung des Ausschusses schon dadurch zum Ausdruck, daß das Verhalten den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht nur, wie in den Nummern 1 bis 3, widersprechen muß, sondern daß es diesen grob widersprechen muß. Einer Bezugnahme auf die übrigen Fallgruppen durch das Wort „ähnlich“ bedarf es daher nicht.

Absatz 4 Nr. 1 wird an die Änderung des Absatzes 1 angepaßt, indem das Tatbestandsmerkmal der drohenden Überschuldung gestrichen wird. Nummer 2 wird dahin eingeschränkt, daß nur die leichtfertige Verursachung der Überschuldung oder Zahlungs-

unfähigkeit strafbar ist. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Strafbarkeit zu weit ausgedehnt würde, wenn als Schuldform schon (leichte) Fahrlässigkeit ausreichen würde, auch wenn eine Einschränkung darin zu sehen sei, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Bankrotthandlung und Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorhanden sein und auch nachgewiesen werden müsse.

In Absatz 5 Nr. 1 wird wie in Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 das Tatbestandsmerkmal der drohenden Überschuldung gestrichen, Nummer 2 wird entsprechend Absatz 4 Nr. 2 auf die Schuldform der Leichtfertigkeit beschränkt.

Eine Minderheit im Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und aus den in dessen Stellungnahme angeführten Gründen beantragt, jeweils die Bezugnahme auf Absatz 1 Nr. 2 zu streichen. Maßgebend war das Bedenken, daß durch die Pönalisierung der fahrlässigen Begehungsweise in diesen Fällen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Unternehmers zu stark beschnitten werden könnte. Die Ausschlußmehrheit erachtet diese Bedenken nur zu einem geringeren Teil für gerechtfertigt:

Hinsichtlich des fahrlässigen Nichterkennens der Krise könnte nur das Merkmal der drohenden Überschuldung zu einer Überforderung führen. Dementsprechend wurde dieses Merkmal gestrichen. Im übrigen muß verlangt werden, daß der Betroffene einen ausreichenden Überblick über seine Geschäftsvorgänge und Vermögensverhältnisse hat, um die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie die eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu erkennen. Das letztere gilt nach Auffassung der Ausschlußmehrheit auch im Hinblick auf die in Absatz 1 Nr. 2 umschriebenen Handlungen. Wer sie während der Krise seines Unternehmens begeht, erscheint auch dann strafbedürftig, wenn er ihren Charakter als ein den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechendes Verlustgeschäft usw. fahrlässig nicht erkennt.

Problematisch erscheint demgegenüber die Pönalisierung der leicht fahrlässigen Herbeiführung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit durch eine der in Absatz 1 Nrn. 2, 5 und 7 umschriebenen Handlungen. Hinsichtlich aller dieser Handlungen verlangt nunmehr die Ausschlußfassung, teilweise über das Petikum des Bundesrates hinausgehend, mindestens Leichtfertigkeit.

Nach der Einengung der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 5 erscheint eine Anpassung der Strafrahenobergrenze an diejenige des Absatzes 4 angebracht. Es wird damit zugleich die richtige Relation zur Strafandrohung des § 283 b StGB AF für die fahrlässige Verletzung der Buchführungspflicht hergestellt.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, wie im Alternativ-Entwurf in § 1 b 1 II Nr. 1 vorgeschlagen und auch von Tiedemann (AP, S. 2473) in der öffentlichen Anhörung als Lücke kritisiert, die Unternehmensgründung mit völlig unzureichenden Mitteln unter Strafe zu stellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen und Abgrenzungskriterien, unter denen die Kapitalausstattung eines Unterneh-

mens – auch im Hinblick auf die gewählte Rechtsform – als ausreichend bzw. unzureichend anzusehen sind, noch nicht genügend geklärt, so daß ein Tatbestand nicht mit ausreichender Bestimmtheit gefaßt werden könnte.

Zu § 283 a – Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In Nummer 2 wird das Wort „wissentlich“ eingefügt, um klarzustellen, daß bezüglich der genannten Folgen der Tat direkter Vorsatz erforderlich ist. Damit wird ausgeschlossen, daß z. B. praktisch jeder Fall eines Bankrotts, der zum Verlust von Arbeitsplätzen führt, als ein besonders schwerer Fall qualifiziert werden kann. Damit wird auch ausgeschlossen, daß dem Täter Ursachen oder Mitursachen für die wirtschaftliche Not (oder für ihre Verstärkung) anderer zugerechnet werden, die er letztlich nicht zu vertreten hat.

Gegen die Nummer 2 ist – auch in der öffentlichen Anhörung (Eitel, AP, S. 2545) – eingewandt worden, daß die Schädigung vieler u. U. weniger gravierend sein könne als die Schädigung auch nur eines einzigen Gläubigers. Da es sich bei § 283 a nur um Regelbeispiele handelt, besteht kein Hinderungsgrund, einen Fall, in dem nur ein Gläubiger geschädigt worden ist, ebenfalls als einen besonders schweren Fall zu qualifizieren.

Die Bedenken, daß das Tatbestandsmerkmal der „Gewinnsucht“ in Nummer 1 kaum abzugrenzen sei vom kaufmännischen Gewinnstreben, hielt der Ausschuß nicht für durchgreifend, da dieser Begriff durch die Rechtsprechung ausreichend ausgefüllt worden ist.

Zu § 283 b – Verletzung der Buchführungspflicht

Die Strafrahenobergrenze des Absatzes 1 wird auf zwei Jahre erhöht, weil Fälle denkbar sind, die mit einem Jahr Freiheitsstrafe nicht ausreichend gehandelt werden können. Zu der Änderung zwingt auch ein Vergleich mit den Fällen und dem Strafrahen des als Absatz 2 neueingefügten Fahrlässigkeitstatbestands.

Absatz 2 wird mit Mehrheit neu eingefügt. Insbesondere die Praxis hat kritisiert, daß der Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht auf einen Fahrlässigkeitstatbestand verzichtet. So hat z. B. Eitel in der öffentlichen Anhörung (AP, S. 2545) vorgetragen, daß in der gerichtlichen Praxis in den meisten Fällen nur der Fahrlässigkeitstatbestand zur Anwendung komme und daher auf eine entsprechende Regelung nicht verzichtet werden sollte, wenn auch einige Fälle über die Absätze 4 und 5 des § 283 StGB des Entwurfs erfaßt werden könnten. Der Ausschuß hat sich den Bedenken der Praxis angeschlossen. Der Tatbestand erscheint insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen der Kaufmann behauptet, er habe einen Dritten mit der Führung der Bücher usw. beauftragt, sich aber um die Einhaltung seiner Anordnung nicht gekümmert. Diese Fälle sind meist nicht über die Verletzung der Aufsichtspflicht zu erfassen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu § 283 d – Schuldnerbegünstigung

Absatz 1 wird redaktionell an § 283 Abs. 1 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 2 wird redaktionell an § 283 a Nr. 2 angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 – § 302 a StGB

Die Vorschrift wird im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf ist der Ausschuß einhellig der Auffassung, daß die in den §§ 302 a bis 302 f StGB enthaltenen Wuchervorschriften in einer Strafvorschrift zusammengefaßt werden sollen, um die in der Praxis bisher entstandenen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wucherstrafrechts zu beseitigen. Bestehende Strafbarkeitslücken, vor allem hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit, sollen ebenfalls geschlossen und Unstimmigkeiten bei den Strafdrohungen beseitigt werden.

Es besteht Übereinstimmung darüber, über eine generelle Beschreibung der Wuchermerkmale hinaus die besonders sozialschädlichen Erscheinungsformen des Wuchers, den Kredit- und den Mietwucher, im Tatbestand besonders hervorzuheben. Hierdurch wird die Strafvorschrift anschaulicher. Der Ausschuß verkennt nicht, daß sich die Verhältnisse auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt gebessert haben. Für die Vermietung von Wohnräumen an ausländische Arbeitnehmer und an Studierende, insbesondere an neugebildeten Universitäten, ist der Mietwuchertatbestand nach der Überzeugung des Ausschusses jedoch immer noch von besonderer Bedeutung.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 kommt zum Ausdruck, daß die Willensschwäche ein den übrigen Ausbeutungszuständen entsprechendes Maß erreichen muß. Hiermit sind z. B. die Fälle einer durch Drogenabhängigkeit verursachten Willensschwäche gemeint. Es kommen aber auch andere Ursachen in Betracht. In jedem Falle muß die Beeinträchtigung des Willens jedoch gravierend sein. Nicht erforderlich ist allerdings, daß die Schwächung des Willens krankhaft ist. Die beispielsweise von der Werbung im Wirtschaftsleben ausgehenden „Verführungen“ reichen nach einhelliger Auffassung des Ausschusses nicht aus, eine erhebliche Willensschwäche im Sinne des § 302 a annehmen zu können.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der sogenannten Additions Klausel des Satzes 2 in Absatz 1 beschäftigt. Satz 2 enthält eine Sonderregelung bezüglich der Wuchergrenze, wenn an einem aus wirtschaftlicher Sicht einheitlichen Geschäftsvorgang mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mitwirken. Vor allem bei Kreditgeschäften sieht sich der Kreditnehmer heute in der Regel mehreren Personen gegenüber. Außer dem eigentlichen Kreditgeber, der für den Kredit Zinsen verlangt, wird meist vorher noch ein Vermittler tätig, an den Provision und Bearbeitungsgebühr zu zahlen sind. In nicht wenigen Fällen ist darüber hinaus auch noch ein Versicherungsagent beteiligt, an

den für den Abschluß einer Rückzahlungsversicherung ebenfalls Zahlungen zu entrichten sind.

Wirken in einem solchen Falle die an dem Geschäftsvorgang Beteiligten unter Ausnutzung der Zwangslage, Unerfahrenheit usw. des Kreditnehmers bewußt und gewollt zusammen, um diesen in wucherischer Weise auszubeuten, so ist jeder von ihnen als Mittäter nach Satz 1 wegen Wuchers strafbar, wenn als Endergebnis des gemeinsamen Handelns ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den gesamten Leistungen und Gegenleistungen festzustellen ist. Einer besonderen Additions Klausel bedarf es in diesem Falle nicht.

Anders ist es dagegen, wenn bei mehreren Mitwirkenden das für eine Mittäterschaft erforderliche bewußte und gewollte Zusammenwirken fehlt oder nicht feststellbar ist. In diesen Fällen könnte keiner der Mitwirkenden wegen Wuchers bestraft werden, wenn sich das auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung erst aus der Zusammenrechnung aller Leistungen ergibt. Dieses Ergebnis erscheint jedoch sowohl vom Schutz des Bewucherten her gesehen als auch aus kriminalpolitischer Sicht unverträglich, wenn beim Vergleich aller Leistungen und Gegenleistungen des einheitlichen Geschäftsvorgangs die Wuchergrenze überschritten und das Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen auffällig ist. Durch die sogenannte Additions Klausel des Satzes 2 wird das in der Auffälligkeit des Mißverhältnisses zwischen Leistungen und Gegenleistungen bestehende Überschreiten der Wuchergrenze am Ende eines aus wirtschaftlicher Sicht einheitlichen Geschäftsvorgangs auf die Einzelgeschäfte dieses Vorganges ausgedehnt. Es werden jedoch nur diejenigen Einzelgeschäfte erfaßt, in denen jemand die Schwäche des Bewucherten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt, auch wenn dieser Vorteil nicht in einem auffälligen Mißverständnis zu der Gegenleistung des einzelnen steht. Satz 2 findet daher keine Anwendung auf solche Einzelgeschäfte, bei denen kein Ausnutzen einer Schwäche des Geschäftspartners zur Erzielung übermäßiger Vermögensvorteile vorliegt. Damit ist, der Zweckrichtung des gesamten Entwurfs entsprechend, sichergestellt, daß sich die Additions Klausel nicht zum Nachteil ordnungsgemäß Handelnder auswirkt. Die Strafvorschrift gilt danach nur dem Täter, der sich unter Ausnutzung der Schwäche seines Opfers Vorteile verschafft hat, die in einem Mißverhältnis zu seinen eigenen Leistungen stehen, und der weiß oder zumindest billigend in Kauf nimmt, daß dem Opfer im Endergebnis Leistungen in einem solchen Umfang abverlangt werden, daß das Mißverhältnis zwischen den gesamten Leistungen und den gesamten Gegenleistungen den Grad der Auffälligkeit erreicht und damit die Wuchergrenze übersteigt. Diese Klarstellung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung beseitigt zugleich die bei der Anhörung der Sachverständigen geäußerten Bedenken, daß sich der Regelungsgehalt der Additions Klausel in der Fassung des Regierungs-

entwurfs – unbeabsichtigt – zugunsten von Personen auswirken könnte, die bei einer Mitwirkung von mehreren Personen für sich selbst Vermögensvorteile erzielen, die zu ihrer Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis stehen.

Zu Artikel 2 – Subventionsgesetz

Zu § 1 – Geltungsbereich

Die Änderung ist eine Folge des Übergangs vom formellen zum materiellen Subventionsbegriff. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 264 Abs. 6, 7 StGB AF (Artikel 1 Nr. 2) verwiesen.

Nach Absatz 1 gelten die §§ 2 bis 6 SubvG AF ohne weiteres für Leistungen nach Bundesrecht. Für diejenigen Leistungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die von Behörden, Stellen usw. der Bundesrepublik vergeben werden, gelten die Verfahrensregelungen der §§ 2, 6 SubvG AF. Im übrigen können die Vorschriften des Subventionsgesetzes bei Leistungen nach dem EG-Recht mangels Kompetenz des nationalen Gesetzgebers nicht für verbindlich erklärt werden. Das EG-Recht regelt die materiellen Tatbestände für die Subventionsgewährung abschließend (vgl. Götz AP S. 2501, Tiedemann AP S. 2471). Bezüglich derjenigen Leistungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die ausschließlich von deren Stellen unmittelbar vergeben werden, kann der nationale Gesetzgeber naturgemäß auch keine Verfahrensregelung treffen. Allerdings werden auch von den zuständigen Gremien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einheitliche Regelungen angestrebt und vorbereitet, die in ihrer Wirkung denjenigen des vorgeschlagenen Subventionsgesetzes entsprechen.

Bezüglich der Leistungen nach Landesrecht ist die Bundeskompetenz für die Anwendbarerklärung des Subventionsgesetzes zumindest zweifelhaft. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, diese Maßnahme den Gesetzgebern der Länder zu überlassen. Die Formulierung läßt die Möglichkeit zu, daß die Länder, wo dies angebracht ist, auch nur einzelne Vorschriften des Subventionsgesetzes übernehmen. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Länder das Subventionsgesetz möglichst einheitlich, vollständig und für alle einschlägigen Subventionen anwendbar erklären, da nur auf diese Weise die Effektivität des Reformgesetzes gewährleistet ist.

Zu § 2 – Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Die §§ 2 und 3 SubvG in der Fassung des Regierungsentwurfs entfallen als Folge des Übergangs vom formellen zum materiellen Subventionsbegriff. Statt dessen wird mit § 2 SubvG AF dem Subventionsgeber aufgegeben, entsprechend der Vorschrift des § 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB AF dem Subventionsnehmer die subventionserheblichen Tatsachen zu bezeichnen. Die in der Öffentlichen Anhörung insbesondere von Blei (AP S. 2504) geforderte Regelung

gewährleistet, daß auf Seiten des Subventionsnehmers Unklarheiten und in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Beweisschwierigkeiten weitestgehend ausgeschlossen oder verringert werden. Im übrigen wird insoweit auf die Begründung zu § 264 Abs. 6, 7 StGB AF (Artikel 1 Nr. 2) verwiesen. Durch die Einführung der Begriffe „Subventionsgeber“ und „Subventionsnehmer“ wird in nachfolgenden Vorschriften eine sprachliche Vereinfachung erreicht.

Zu § 3 SubvG – Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

Die Vorschrift wird aus dem Regierungsentwurf aus den dort angeführten Gründen übernommen.

Mit der Übernahme der in § 2 SubvG AF eingeführten Begriffe wird zugleich einer Anregung des Bundesrats Rechnung getragen. Aufgrund der in jener Vorschrift gegebenen Definition des Subventionsnehmers wird auch derjenige zur Offenbarung verpflichtet, der eine Subvention in Anspruch nimmt, ohne sie selbst beantragt zu haben.

Zu § 4 SubvG – Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Die Vorschrift wird – unter Anpassung an den Sprachgebrauch des § 41 Abs. 2 AO 1977, im übrigen unverändert – aus dem Regierungsentwurf aus den dort angeführten Gründen übernommen.

Zu § 5 SubvG – Herausgabe von Subventionsvorteilen

Die Vorschrift wird an den Sprachgebrauch des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 SubvG AF angepaßt und im übrigen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu § 6 SubvG – Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß vor, den einzelnen Amtsträger nicht in den Kreis der Mitteilungspflichtigen einzubeziehen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einbeziehung würde im Hinblick auf die Behördenorganisation zu kaum lösbaren Schwierigkeiten führen. U. a. würde sich die Frage stellen, ob neben dem nach dem Organisationsplan zur Vertretung befugten Leiter usw. auch andere Mitarbeiter zur Anzeige verpflichtet sind mit der Folge, daß u. U. aus derselben Behörde kontroverse Mitteilungen gemacht werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Begrenzung vermeidet diese Unklarheiten. Daß der Vertretungsbefugte von dem auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam gewordenen Behördenangehörigen unterrichtet werden muß, ergibt sich aus den allgemeinen dienstlichen Vorschriften. Dagegen ist die von der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und im Anschluß daran vom Bundesrat und von Götz (AP S. 2488, 2489) erwogene Beschränkung des Kreises der Mit-

teilungspflichtigen auf solche Stellen, die speziell mit Prüfungsaufgaben betraut sind, nicht durchführbar, worauf Götz (a.a.O.) im Ergebnis selbst hingewiesen hat. Ob eine bestimmte Zuständigkeit Prüfungs- bzw. Aufsichtsfunktionen beinhaltet oder nicht, kann schon wegen der Komplexität des Aufgabenbereichs der betreffenden Behörden oft nicht eindeutig gesagt werden. Außerdem ließe sich wegen der Unterschiede in der Verwaltungsorganisation von Bund und Ländern insoweit keine Übersicht gewinnen. Überdies wäre die Herausnahme anderer Behörden nicht sachgerecht. Die Verbesserung der Subventionsvergabe insgesamt, die Erreichung des Subventionszwecks und die Abwehr von Subventionsbetrügereien muß das Ziel aller in das Vergabeverfahren eingeschalteter Behörden sein. Da dieses Ziel nach allen Erfahrungen ohne Einsatz des Strafrechts selbst im notwendigsten Umfang nicht zu erreichen ist, erscheint es nur konsequent, alle diese Behörden auch insoweit zur Mitwirkung zu verpflichten. Der zuletzt angeführte Gesichtspunkt gilt ähnlich für den von Götz (a.a.O.) angeführten Gedanken, die Gerichte aus den Kreis der Mitteilungspflichtigen herauszunehmen; dies um so mehr, als sie auch ohne eine solche Vorschrift in die Lage kommen können, im Interesse der Rechtsfindung das Verfahren auszusetzen und den Sachverhalt zunächst strafrechtlich klären zu lassen.

Ebensowenig konnte der Ausschuß dem Vorschlag Tiedemanns (AP S. 2472) folgen, die Mitteilungspflicht auf die Fälle zu beschränken, in denen ein verwaltungsrechtliches Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann gelegentlich aus Umständen – etwa wegen der Unfähigkeit des Betroffenen zur Rückzahlung der erschlichenen Subvention – unterbleiben, die an der Strafbedürftigkeit und an der Notwendigkeit, das Strafverfahren aus Gründen der Generalprävention einzusetzen, nichts ändern.

Schließlich ist die Einführung eines Bagatellvorbehalts nicht praktikabel, weil sich eine allgemeingültige Wertgrenze nicht finden läßt, ohne eine solche eine uneinheitliche Handhabung zu befürchten wäre und weil überdies im Stadium des ersten Verdachts der gesamte Umfang der Tat häufig nicht zu erkennen ist.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen.

Zu § 7 – Berlin-Klausel

Satz 2 des Regierungsentwurfs betrifft Rechtsverordnungen, die aufgrund der in den §§ 2, 3 SubvG der Entwurfsfassung vorgesehenen Ermächtigung hätten erlassen werden können. Aufgrund des Wegfalls jener Ermächtigung wird Satz 2 gegenstandslos.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Der Ausschuß schlägt vor, das Subventionsgesetz gleichzeitig mit dem 1. WiKG (Artikel 8 § 4 Abs. 1) in Kraft treten zu lassen. Eine frühere Inkraftsetzung war vom Regierungsentwurf wegen der dort

in den §§ 2, 3 SubvG vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung vorgesehen; es sollte sichergestellt werden, daß die aufgrund der Ermächtigung zu erlassenden Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem 1. WiKG hätten erlassen werden können. Aufgrund des Wegfalls der Ermächtigung entfällt die Notwendigkeit dafür, das Subventionsgesetz früher in Kraft treten zu lassen.

Zu Artikel 3 – Bürgerliches Gesetzbuch, § 138

Aus Gründen der Klarheit und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung hält es der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für erforderlich, für die Beschreibung der Wuchertatbestände in § 302 a StGB und § 138 Abs. 2 BGB jeweils dieselben Begriffsmerkmale zu verwenden.

Entsprechend dem unterschiedlichen Regelungsgehalt beider Vorschriften ist es jedoch nach der Auffassung des Ausschusses ausreichend, wenn sich die Identität der Tatbestandsbeschreibungen auf den Grundtatbestand beschränkt. § 138 Abs. 2 BGB regelt nur einen speziellen Fall sittenwidriger Rechtsgeschäfte. Im Gegensatz zu § 302 a StGB ist in diesem Zusammenhang eine besondere Hervorhebung der speziellen Formen des Miet- und Kreditwuchers nicht angebracht.

Im Hinblick auf den anderen Regelungsgehalt des § 138 Abs. 2 BGB hält es der Ausschuß im Gegensatz zum Regierungsentwurf auch nicht für erforderlich, die sogenannte Additionsklausel des § 302 a StGB in § 138 Abs. 2 BGB aufzunehmen. Denn mit § 138 Abs. 2 BGB wird nur ein Beispielsfall sittenwidriger Rechtsgeschäfte angesprochen, so daß es nicht zwingend geboten erscheint, die zusätzliche Regelung für einen Sonderfall des strafrechtlichen Wuchertatbestandes auch in der zivilrechtlichen Vorschrift wiederzugeben. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Gerichte bei der Rechtsprechung zu § 138 Abs. 2 BGB ohnehin den gesamten Sinngehalt des § 302 a StGB berücksichtigen werden.

Zu Artikel 4 – Handelsgesetzbuch

Zu Nummer 1 – § 39 HGB

Entgegen dem Regierungsentwurf wird eine Frist für die Erstellung einer Bilanz nicht vorgesehen. Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß die bisherige Rechtslage nicht geändert werden solle. Es soll weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben, welche Frist im Einzelfall als einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend anzusehen ist.

In der öffentlichen Anhörung, bei der die Frage der Bilanzierungsfrist sehr eingehend erörtert worden ist, bestand auch unter den Sachverständigen keine Einigkeit darüber, welche Frist angemessen und ausreichend sei, um die Bestrebungen des Entwurfs zu unterstützen.

Einige Sachverständige haben die Auffassung vertreten, die Frist von neun Monaten sei im Grunde

zu lang. Es laufe dem Zweck dieser Frist zuwider, daß der Kaufmann sich möglichst bald nach dem Ablauf des Geschäftsjahres einen Überblick über seine Vermögenslage verschaffe, um seine Entscheidungen dieser Vermögenslage anpassen zu können. Da die Pflicht zur Bilanzaufstellung auch den Interessen und dem Schutz der Gläubiger diene, müsse die Frist so bemessen sein, daß sich die Erkenntnisse aus der Bilanz noch auf die Führung des Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr auswirken könnten. Bei einer Frist von neun Monaten und mehr sei dies kaum möglich. Einige Sachverständige haben auch einen Zusammenhang zwischen Verstößen gegen die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten und Insolvenzen bejaht und die Ansicht vertreten, daß von einer möglichst frühzeitigen Bilanzerstellung auch eine Verhinderung von Konkursen erwartet werden könne.

Für eine Verlängerung der Frist auf zwölf Monate hatte sich insbesondere die Bundessteuerberaterkammer eingesetzt, da es für die Steuerberater unmöglich sei, innerhalb von neun Monaten für die von dieser Frist betroffenen Kaufleute und Gesellschaften die Bilanzen zu erstellen. Dieser Personenkreis sei auf die Hilfe der Steuerberater angewiesen und nehme diese Hilfe auch zum überwiegenden Teil in Anspruch. Die Bundessteuerberaterkammer hat vorgeschlagen, falls eine Verlängerung der Frist nicht in Betracht komme, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Kaufmann hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Bestandsaufnahme des Anlage- und Vorratsvermögens und die Auflistung der Salden der verbuchten Verkehrszahlen vorzunehmen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Registergericht Fristverlängerung gewähren.“

Zu Nummer 2 – § 41 HGB

Entgegen dem Regierungsentwurf wird nicht mehr verlangt, daß der Kaufmann auch das Inventar unterschreibt. Grund für diese Änderung ist es, den Unternehmen die Benutzung moderner Buchführungsmethoden wie der Speicherbuchführung zu erleichtern, bei denen die Bilanz, nicht jedoch das Inventar, das u. U. sehr umfangreich ist, ausgedruckt wird. Da das Inventar Grundlage der Bilanz ist, erfaßt die Unterschrift des Kaufmanns unter der Bilanz dieses mit, so daß eine Unterschrift auch unter das Inventar nicht notwendig erscheint.

Zu Nummer 3 – § 47 b HGB

unverändert

Zu Nummer 4 – §§ 130 a, 130 b HGB

Zu § 130 a HGB

Nach § 130 a Abs. 1 sollen diejenigen konkursantragspflichtig sein, die letztlich als natürliche Personen für die hier genannte Form der OHG bzw. KG, auf die diese Vorschrift gemäß Nr. 5 des RegE ent-

sprechend anwendbar ist, handeln. Der Entwurf bezeichnete diesen Personenkreis als „Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter“. Im geltenden Recht gibt es bisher keine gemeinsame Bezeichnung für diejenigen, die eine juristische Person oder Personengesellschaft nach außen vertreten. Jede dieser Gesellschaftsformen, sei es eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Stiftung oder eine OHG oder KG usw., kann wiederum persönlich haftender Gesellschafter einer OHG bzw. KG sein. Hiernach müßte sich die Bezeichnung derjenigen natürlichen Personen richten, die eine so strukturierte OHG bzw. KG nach außen vertreten und für sie handeln. Der Ausschuß ersetzt die vom Entwurf vorgeschlagene, schwer lesbare und schwer verständliche Fassung durch den neuen Begriff des „organschaftlichen Vertreters“. Damit ist eine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf nicht verbunden; es soll lediglich eine sprachliche Vereinfachung erreicht werden.

Die Anregung des Insolvenzrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, diese Personen als „Geschäftsführer der vertretungsberechtigten Gesellschaft oder zur Vertretung dieser Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder Organe“ zu bezeichnen, hat der Ausschuß nicht übernommen, da diese Bezeichnung lediglich auf die GmbH & Co., KG zugeschnitten ist, eine Gesellschaftsform, die allerdings in der Praxis den Hauptanwendungsbereich der Vorschrift ausmachen wird.

In der öffentlichen Anhörung ist insbesondere von Weber (AP, S. 2556) angeregt worden, die Vorschrift auf die KG zu beschränken, da die Beteiligung von Kapitalgesellschaften an einer OHG praktisch nicht vorkomme. Der Ausschuß ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, da nicht auszuschließen sei, daß sich in Zukunft doch ein Bedürfnis für eine Regelung für die OHG ergeben könne. Der Ausschuß teilt auch nicht die Auffassung, daß sich durch die Reform des Körperschaftssteuerrechts die Regelung ohnehin als überflüssig erweisen werde.

Neu eingefügt wird, daß die in § 130 a RegE umschriebenen Pflichten auch die Liquidatoren treffen sollen. Dies entspricht den für die Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, an die § 130 a RegE angelehnt ist. Auch in diesen Vorschriften werden die Liquidatoren gesondert angeführt, da sie nicht zu den „organschaftlichen Vertretern“ gehören. Wer Liquidator einer Gesellschaft ist, ergibt sich aus den Vorschriften über die jeweilige Gesellschaftsform. Bei Liquidation nur der haftenden Gesellschaft sind die Liquidatoren dieser Gesellschaft, bei Liquidation der Gesamtgesellschaft sind deren Liquidatoren verpflichtet.

Die Absätze 2 bis 5 werden an den Sprachgebrauch des Absatzes 1 angepaßt. In Absatz 3 Satz 2 wird durch die Einfügung des Wortes „dabei“ klargestellt, daß die Regelung über die Beweislast allein für die zivilrechtliche Haftung von Bedeutung ist, nicht dagegen, wenn in einem Strafverfahren die Verletzung einer Konkurs- oder Vergleichsantragspflicht in Frage steht.

Zu § 130 b HGB

Die Vorschrift wird erweitert um die Liquidatoren, da auch für sie nach § 130 a HGB AF eine Konkurs- bzw. Vergleichsantragspflicht besteht. Die Streichung der Worte „über deren Vermögen“ ist redaktioneller Art. Im übrigen wird die Vorschrift – unter Anpassung an den Sprachgebrauch des § 130 a HGB AF – unverändert aus dem Regierungsentwurf aus den dort angeführten Gründen übernommen.

Zu Nummer 5 – § 177 a HGB

unverändert

Zu Artikel 5 – Konkursordnung**Zu Nummern 1, 2 – §§ 175, 197 KO**

unverändert

Zu Nummer 3 – § 210 KO

a) Redaktionelle Änderungen

b) Die Vorschrift wird um das Konkursantragsrecht der Liquidatoren ergänzt, da die Antragspflicht nach § 130 a HGB AF (Artikel 4 Nr. 4 des Entwurfs) auch für sie gilt und Antragsrecht und Antragspflicht übereinstimmen müssen. Die Umschreibung des sonst nach § 210 KO antragsberechtigten Personenkreises wird an den Sprachgebrauch des § 130 a HGB AF angeglichen. Im übrigen wird die Vorschrift unverändert aus dem Regierungsentwurf aus den dort angeführten Gründen übernommen.

Zu Nummer 4 – Aufhebung des Dritten Buches der Konkursordnung

unverändert

Zu Artikel 6 – Bezeichnung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln als Subventionen

Artikel 6 wird aufgrund des Übergangs vom formellen zum materiellen Subventionsbegriff gegenstandslos. Es ergibt sich nunmehr bereits aus § 264 Abs. 6 StGB, ob und inwieweit der Tatbestand des Subventionsbetrugs auf die Leistungen anzuwenden ist, die aufgrund der in Artikel 6 E bezeichneten Gesetze gewährt werden. Nur hinsichtlich der Nummern 5 (Berlinfoörderungsgesetz), 8 (Investitionszulagengesetz) und 13 (Marktorganisationsgesetz) bleiben einzelne der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften (zu Nummer 13 in geänderter Form) weiterhin erforderlich. Sie sind nunmehr in Artikel 7 als Nummern 5, 6 und 7 enthalten.

Zu Artikel 7 – Änderung weiterer Gesetze**Zu Nummern 1 bis 4**

unverändert

Zu Nummer 5 – § 20 Berlinfoörderungsgesetz

Die Vorschrift ist aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 6 Nr. 5 genannten Gründen erforderlich und wird nach Streichung der übrigen Vorschriften des Artikels 6 E hier eingestellt.

Zu Nummer 6 – § 5 a Investitionszulagengesetz

Die Vorschrift ist aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 6 Nr. 8 genannten Gründen erforderlich und wird nach Streichung der übrigen Vorschriften des Artikels 6 E hier eingestellt.

Zu Nummer 7 – §§ 31, 33, 34 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift übernimmt einen Teil der im Entwurf als Artikel 6 Nr. 13 vorgesehenen Vorschrift.

Entbehrlich wird die Einfügung des im Entwurf (in Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe a) vorgeschlagenen § 30. Da auch die Subventionen, die nach dem Recht der EG vergeben werden, bereits aufgrund der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung des § 264 StGB in den Schutz jener Vorschrift einbezogen werden, bedarf es einer gesonderten Regelung insoweit nicht mehr.

Weiterhin erforderlich bleibt jedoch der Regelungsgehalt des im Entwurf (Artikel 7 Nr. 13 Buchstabe b) vorgeschlagenen § 31. Die Vorschrift pönalisiert die Hinterziehung bestimmter Abgaben, die nach EG-Recht zu entrichten sind. Soweit es sich dabei um Zölle, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben oder Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen handelt, gelten die Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung bzw. ab 1. Januar 1977 der Abgabenordnung 1977. Für die übrigen Abgaben müssen jedoch diese Strafvorschriften ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Sie werden aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit im einzelnen aufgezählt, was im wesentlichen bereits im Entwurf geschehen ist. Ergänzend werden § 401 RAO über die Nebenfolgen, § 402 RAO über die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung sowie § 410 RAO über die Verfolgungsverjährung angeführt.

Zu Buchstabe b

Der geltende § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen gibt der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde die Befugnis, die Ermittlungen (u. a.) von Straftaten im Zusammenhang mit Subventionen, die nach dem Recht der EG gewährt werden, durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen zu lassen. Da der Subventionsbetrug künftig in § 264 StGB umschrieben wird, bedarf es zur Beibehaltung dieser Verfahrensregelung, die sich bewährt hat, der Neufassung. Die im Entwurf in Artikel 6 Nr. 13

Buchstabe c vorgesehene Änderung war auf der Grundlage des formellen Subventionsbegriffs ausgestaltet. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung berücksichtigt die insoweit beschlossenen Änderungen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift entspricht Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe d des Entwurfs unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang beschlossenen Änderungen.

Zu Artikel 8 – Schlußvorschriften

Zu §§ 1 bis 3

unverändert

Zu § 4

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung wird gegenstandslos, da das Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung keine anderen Inkraftsetzungstermine enthält.

Bonn, den 3. Juni 1976

Dr. Eyrich

Dr. Penner

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) – Drucksache 7/3441 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Juni 1976

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert

Dr. Eyrich

Dr. Penner

Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)
— Drucksache 7/3441 —
mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Subventionsbetrug (§ 264)“;

b) die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

2. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 264

„§ 264

Subventionsbetrug

Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren *durch Gesetz oder behördliche Anordnung* eingeschalteten Stelle oder Person über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (**Subventionsgeber**) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. die in Nummer 1 bezeichnete Stelle oder Person entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder

2. den **Subventionsgeber** entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder

3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben er-

3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben er-

Entwurf

langte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus *Gewinnsucht* sich oder einem anderen nicht gerechtfertigte Subventionen in großem Ausmaß *verschafft*,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger zu *seinem Vorteil* mißbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht, *oder*
4. *unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt nicht gerechtfertigte Subventionen erlangt*.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der *unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder der pflichtwidrigen Unterlassung* die Subvention oder der *Subventionsvorteil bewilligt oder belassen* wird, *oder* wer sich freiwillig und ernsthaft *darum* bemüht, *dies* zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine aus öffentlichen Mitteln *erbrachte und durch Gesetz als Subvention im Sinne dieser Vorschrift bezeichnete Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung*.

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als subventionserheblich bezeichnet sind,
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das

Beschlüsse des Sonderausschusses

langte Bescheinigung über **eine Subventionsberechtigung oder über** subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus **grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für** sich oder einen anderen **eine** nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes **erlangt**,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht **oder**
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) **unverändert**

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der **Tat** die Subvention **gewährt** wird. **Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.**

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). **Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74 a ist anzuwenden.**

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln **nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil**

1. **ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und**
2. **der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.**

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes **von dem Subventionsgeber** als subventionserheblich bezeichnet sind **oder**
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist oder

Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist."

3. *die nach dem Subventionszweck sonst für die Entscheidung über die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.*"

3. In § 265 a Abs. 1 werden die Worte „eines Automaten“ durch die Worte „eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes“ ersetzt.

3. un verändert

4. Nach § 265 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

4. Nach § 265 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 265 b

„§ 265 b

Kreditbetrug

Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites für einen Betrieb oder ein Unternehmen

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites für einen Betrieb oder ein Unternehmen **oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen**

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder

a) un verändert

b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

b) un verändert

die für den Kreditnehmer vorteilhaft *sind* und für die Entscheidung über *den* Antrag erheblich *sein können*, oder

die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über **einen solchen** Antrag erheblich **sind**, oder

2. *entscheidungserhebliche* Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt,

2. **solche** Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, **die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind**,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *Ebenso wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dabei vortäuscht, daß der Betrieb oder das Unternehmen des Kreditnehmers die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 erfüllt.*

Absatz 2 des Entwurfs entfällt

vgl. Absatz 4 des Entwurfs

(2) Nach **Absatz 1** wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der **Tat** die beantragte Leistung erbringt. **Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.**

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und

1. un verändert

Entwurf

Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;

2. Kredite, Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für einen Betrieb oder ein Unternehmen.

(4) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen oder Angaben oder der unterlassenen Mitteilung die beantragte Leistung erbringt, oder wer sich freiwillig und ernsthaft darum bemüht, dies zu verhindern.

(5) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend."

5. Nach § 282 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt
Konkursstraftaten

§ 283
Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei drohender oder eingetretener Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach

Beschlüsse des Sonderausschusses

2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen."

vgl. Absatz 2 der Ausschlußfassung

Absatz 5 des Entwurfs entfällt

5. Nach § 282 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt
Konkursstraftaten

§ 283
Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, **die im Falle der Konkurseröffnung zur Konkursmasse gehören**, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**
5. **u n v e r ä n d e r t**
6. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,

7. entgegen dem Handelsrecht
- a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit *fahrlässig* verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens *fahrlässig* verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu *einem* Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 283 a

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

Beschlüsse des Sonderausschusses

7. unverändert

8. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit **leichtfertig** verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens **leichtfertig** verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei** Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) unverändert

§ 283 a

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

Entwurf

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 283 b

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu *einem* Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283 c

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283 d

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder

Beschlüsse des Sonderausschusses

1. unverändert
2. **wissentlich** viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 283 b

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei** Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283 c

unverändert

§ 283 d

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert

Entwurf

2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des *der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens des* anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.“

6. Die §§ 302 a bis 302 f werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 302 a
Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredites,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, *so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, sämtliche Vermögensvorteile, die dem Leistenden, dem Vermittler oder anderen mitwirkenden Personen versprochen*

Beschlüsse des Sonderausschusses

2. **unverändert**

Bestandteile des Vermögens **eines** anderen, **die im Falle der Konkurseröffnung zur Konkursmasse gehören**, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) **unverändert**

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. **unverändert**
2. **wissentlich** viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) **unverändert**

6. Die §§ 302 a bis 302 f werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 302 a
Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die **erhebliche** Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit **und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige**

Entwurf

oder gewährt werden, mit sämtlichen Gegenleistungen zu vergleichen, die dem anderen versprochen oder gewährt werden.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.“

Artikel 2

Subventionsgesetz

Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen

(Subventionsgesetz — SubvG)

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) *Subvention im Sinne dieses Gesetzes ist eine aus öffentlichen Mitteln erbrachte und durch Gesetz als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnete Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung.*

(2) Für eine Leistung nach Landesrecht, die aus öffentlichen Mitteln erbracht wird, gelten die §§ 4 bis 7 nur, soweit die Leistung durch Landesrecht als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet worden ist.

§ 2

Rechtsvorschriften über die Bezeichnung einer aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistung als Subvention

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die aus öffentlichen Mitteln erbracht ist und die der Förderung der Wirtschaft, der Forschung und Technologie oder einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen kulturellen Einrichtung dient, als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, soweit dies nach der Art der Leistung und des Vergabeverfahrens angezeigt ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung dieser Leistung zu verhüten. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den fachlich zuständigen Bundesminister übertragen.

(2) In Vorschriften des Landesrechts darf eine Leistung, die aus öffentlichen Mitteln erbracht ist,

Beschlüsse des Sonderausschusses

Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) unverändert

Artikel 2

Subventionsgesetz

Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen

(Subventionsgesetz — SubvG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) **Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.**

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die **Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind**, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches nur dann bezeichnet werden, wenn sie der Förderung der Wirtschaft, der Forschung und Technologie oder einer Bildungseinrichtung oder sonstigen kulturellen Einrichtung dient.

§ 3

Rechtsverordnung über die Bestimmung der für die Subventionsbewilligung erheblichen Angaben

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Tatsachen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils als subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 des Strafgesetzbuches anzusehen sind und
2. nach welchen Merkmalen und in welcher Weise die zuständige Behörde oder sonstige Stelle diese Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 des Strafgesetzbuches näher zu bezeichnen hat,

soweit dies angezeigt ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung einer Subvention zu verhüten. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den fachlich zuständigen Bundesminister übertragen.

§ 4

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Wer für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, der für die Bewilligung der Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stelle oder Person unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

§ 2

Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Entwurf

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder *von einer in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stelle oder Person* im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher *der in Absatz 1 bezeichneten Stelle* anzuzeigen.

§ 5

**Scheingeschäfte,
Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils *ohne Bedeutung*. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 6

Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch *eine in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschaltete Stelle oder Person* im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen *der Stelle, welche die Subvention gewährt hat*, herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder **durch den Subventionsgeber** im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher **dem Subventionsgeber** anzuzeigen.

§ 4

**Scheingeschäfte,
Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils **unerheblich**. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) **unverändert**

§ 5

Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch **den Subventionsgeber** im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen **dem Subventionsgeber** herauszugeben.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) *Abweichende* Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 7

Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

(1) *Die in dem Subventionsverfahren mitwirkenden Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) sowie Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.*

(2) *Absatz 1 gilt nicht, soweit die Amtsträger, die Behörden und die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen gesetzlich verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.*

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage *der* Verkündung in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

§ 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. *Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, sämtliche Vermögensvorteile, die dem Leistenden, dem Vermittler oder anderen mitwirkenden Personen versprochen oder gewährt werden, mit sämtlichen Gegenleistungen zu vergleichen, die dem anderen versprochen oder gewährt werden.*“

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) **Besonders bestehende** Verpflichtungen **zur Herausgabe** bleiben unberührt.

§ 6

Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **ersten** Tage **des auf die** Verkündung **folgenden Monats** in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

§ 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der **erheblichen** Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuches

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und der Bilanz“ gestrichen;

b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, spätestens in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht gesetzlich oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung eine andere Frist bestimmt ist.“

2. § 41 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

3. Nach § 47 a wird folgender § 47 b eingefügt:

„§ 47 b

Für Unternehmer, die nach § 2 verpflichtet sind, die Eintragung ihres Unternehmens in das Handelsregister herbeizuführen, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts schon von dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung entstanden ist.“

4. Nach § 130 werden folgende §§ 130 a und 130 b eingefügt:

„§ 130 a

(1) Wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, zahlungsunfähig, so haben die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über deren Vermögen zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt

Nummer 1 entfällt

2. § 41 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bilanz ist von dem Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

3. unverändert

4. Nach § 130 werden folgende §§ 130 a und 130 b eingefügt:

„§ 130 a

(1) Wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, zahlungsunfähig oder deckt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden, so ist die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Antragspflichtig sind die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren. Der Antrag ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft zu stellen. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn die Antragspflichtigen die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.

(2) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die *Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter* der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter für die Gesellschaft keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(3) Wird entgegen Absatz 1 die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder werden entgegen Absatz 2 Zahlungen geleistet, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, so sind die *Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter* der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung der Gesellschaft. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten *vertretungsberechtigten Gesellschafter* ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 130 b

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130 a Abs. 1 oder 4 unterläßt, als *Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs oder vertretungsberechtigter Gesellschafter* bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über deren Vermögen zu beantragen.

(2) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die **organschaftlichen Vertreter** der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter **und die Liquidatoren** für die Gesellschaft keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(3) Wird entgegen Absatz 1 die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder werden entgegen Absatz 2 Zahlungen geleistet, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, so sind die **organschaftlichen Vertreter** der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter **und die Liquidatoren** der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist **dabei** streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung der Gesellschaft. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten **organschaftlichen Vertreter** ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 130 b

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130 a Abs. 1 oder 4 unterläßt, als **organschaftlicher Vertreter oder Liquidator** bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

(2) unverändert

5. Nach § 177 wird folgender § 177 a eingefügt:

5. unverändert

„§ 177 a

Die §§ 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist."

Artikel 5

Anderung der Konkursordnung

Artikel 5

Anderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 175 Nr. 2 und 3 und § 197 Abs. 1 werden jeweils die Worte „betrüglischen Bankrotts“ durch die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

1. unverändert

2. Dem § 209 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

2. unverändert

„Gleiches gilt für das Konkursverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

3. § 210 wird wie folgt geändert:

3. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist er zuzulassen, wenn bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung, bei einer anderen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird.“;

„Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist er zuzulassen, wenn bei **einer** Kommanditgesellschaft auf Aktien oder **bei** einer offenen Handelsgesellschaft **oder** Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung, bei einer anderen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird.“;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art gelten § 208 Abs. 2 und § 210 Abs. 2 für die *Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter* der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter sinngemäß. Gleiches gilt, wenn die *in Satz 1 genannten vertretungsberechtigten Gesellschafter* ihrerseits Gesellschaften der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art sind oder

„(3) Bei einer offenen Handelsgesellschaft **oder** Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art gelten § 208 Abs. 2 und § 210 Abs. 2 für die **organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren** der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter sinngemäß. Gleiches gilt, wenn die **organschaftlichen Vertreter** ihrerseits Gesellschaften der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art sind oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“

4. Das Dritte Buch wird aufgehoben.

4. unverändert

Artikel 6

Bezeichnung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln als Subventionen

Artikel 6

entfällt

1. Nach § 87 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125)¹⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 88

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach § 45 Abs. 5, die Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

2. Im Teil V des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858)¹⁾, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird nach dem Fünften Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

§ 98 a

Leistungen nach den §§ 42, 45 und 88, die Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

3. Nach § 9 a des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418)²⁾, geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird folgende Vorschrift eingefügt:

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 213-3

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-4

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

„§ 9 b

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach § 2 a, die an Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

4. Nach § 98 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1807)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 98 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen des Bundes nach § 96 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

5. Nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)⁴⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird folgende Vorschrift eingefügt:

vgl. Artikel 7 Nr. 5 der Ausschlußfassung

„§ 20

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

(1) Die Investitionszulage ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

6. Nach § 13 a des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339)¹⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 b

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Die Verbilligung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

³⁾ Bundesgesetzbl. III 240-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 610-6-5

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 612-14-10

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

7. Nach § 20 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1047)²⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21

Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug

Leistungen nach den §§ 7, 8 und 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

8. Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493)³⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug

(1) Die Investitionszulage ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

9. Nach § 10 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237)¹⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug

Leistungen nach § 5 an Wohnungsunternehmen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

10. Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545)²⁾, zuletzt geändert durch das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473), wird folgende Vorschrift eingefügt:

²⁾ Bundesgesetzbl. 707-5

³⁾ Bundesgesetzbl. III 707-6 (Artikel 1)

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 707-9

²⁾ Bundesgesetzbl. III 750-11

vgl. Artikel 7 Nr. 6 der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

„§ 6

Der Zuschuß nach diesem Gesetz ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

11. Nach § 10 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473)³⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

12. Nach § 9 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423)⁴⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 63 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10

Staatliche Beihilfen und Investitionsbeihilfen nach diesem Gesetz sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

13. Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617)⁵⁾, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 29 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 30

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Besondere Vergünstigungen (§ 6) und Leistungen der Interventionsstellen im Rahmen von Interventionen (§ 7), die im Zusammenhang mit Rechtsakten des Rates oder der Kommission zu Zwecken der gemeinsamen Marktorganisationen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“;

³⁾ Bundesgesetzbl. III 754-2

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 7840-3

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 7847-11

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

b) § 31 erhält folgende Fassung:

vgl. Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a der Ausschlußfassung

„§ 31

Anwendung von Straf- und
Bußgeldvorschriften der
Reichsabgabenordnung

(1) Für Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder aufgrund dieses Gesetzes hinsichtlich Marktordnungswaren zu erheben sind, gelten, soweit die Abgaben keine Zölle, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben oder Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind, die Strafvorschriften des § 392 Abs. 1 bis 4 und der §§ 393 bis 395 der Reichsabgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 404 und 405 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die auf Zölle für Marktordnungswaren, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.“;

c) in § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 31 und 32“ durch die Angabe „§§ 30 bis 32“ ersetzt;

vgl. Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe b der Ausschlußfassung

d) in § 34 Abs. 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§§ 30, 31“ ersetzt.

vgl. Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe c der Ausschlußfassung

14. Nach § 28 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 72 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 29

Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug

Staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen und Zuschüsse nach diesem Gesetz sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

15. In Artikel 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201)¹⁾, geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird nach § 1 folgende Vorschrift eingefügt:

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 790-16

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 910-7

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

„§ 1 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

16. *In Abschnitt III des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166)²⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird nach Artikel 4 folgender Artikel angefügt:*

„Artikel 5

Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

17. *Dem Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201)³⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

18. *Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65)⁴⁾, geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:*

- a) *Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:*

„Straf- und Bußgeldvorschriften“;

- b) *vor § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:*

„§ 36

Die Abwrackprämie nach § 37 a ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

- c) *der bisherige § 36 wird § 38.*

Artikel 7**Anderung weiterer Gesetze**

1. *§ 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:*

²⁾ Bundesgesetzbl. III 912-2

³⁾ Bundesgesetzbl. III 912-3

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 9500-4

Artikel 7**Anderung weiterer Gesetze**

1. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

- a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4;
- b) nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,“;
- c) in Nummer 6 werden hinter dem Wort „Betrugs“ die Worte „in sonstigen Fällen“ eingefügt.
2. Die Vergleichsordnung wird wie folgt geändert: 2. un verändert
- a) § 17 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. wenn gegen den Schuldner wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt ist,“;
- b) § 79 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist oder wenn sich ergibt, daß er wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,“;
- c) in § 88 Abs. 1 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts“ durch die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt;
- d) der Fünfzehnte Abschnitt wird aufgehoben;
- e) in der Überschrift vor § 124 wird das Wort „Sechzehnter“ durch das Wort „Fünfzehnter“ ersetzt.
3. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert: 3. un verändert
- a) In § 34 c Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Wuchers“ der Beistrich gestrichen und die Worte „Konkursvergehen oder Vergleichsvergehen“ durch die Worte „oder einer Konkursstrafat“ ersetzt;
- b) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts“ durch die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
4. § 160 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erhält folgende Fassung: 4. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

„(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung der in §§ 14, 25 a, 28, 30, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 2 bis 4, § 42 Abs. 1 (in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuches), §§ 47, 48 Abs. 2, § 51 Abs. 4 und 5, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlußfähigen Aufsichtsrat ist.“

vgl. Artikel 6 Nr. 5 des Entwurfs

5. Nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **18. Februar 1976** (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 20

**Verfolgung von Straftaten nach § 264
des Strafgesetzbuches**

Für die Verfolgung einer Straftat nach **§ 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht**, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche **Straftat** begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

vgl. Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs

6. Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **24. Februar 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 528), **geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976** (Bundesgesetzbl. I S. 749), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

**Verfolgung von Straftaten nach § 264
des Strafgesetzbuches**

Für die Verfolgung einer Straftat nach **§ 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht**, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche **Straftat** begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

7. Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch **das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom ... Juni 1976** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

vgl. Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe b des Entwurfs

Beschlüsse des Sonderausschusses

a) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Für Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder auf Grund dieses Gesetzes hinsichtlich Marktordnungswaren zu erheben sind, gelten, soweit die Abgaben keine Zölle, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben oder Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind, die Strafvorschriften des § 392 Abs. 1 bis 4, der §§ 393 bis 395 **und 401, 402** sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 404, 405 **Abs. 1, 3 und des § 410** der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die auf Zölle für Marktordnungswaren, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.“;

vgl. Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe c des Entwurfs

b) § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei

1. Straftaten nach § 31,
2. Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich beziehen auf besondere Vergünstigungen (§ 6) und Leistungen der Interventionsstellen im Rahmen von Interventionen (§ 7), die im Zusammenhang mit Rechtsakten des Rates oder der Kommission zu Zwecken der gemeinsamen Marktorganisationen gewährt werden, sowie auf Ausgleichsbeträge nach § 34 a und
3. Begünstigung einer Person, die eine Straftat nach den Nummern 1 oder 2 begangen hat,

Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. Satz 1 gilt für die Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 32 entsprechend.“;

vgl. Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe d des Entwurfs

c) in § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Straftaten nach § 31“ durch die Worte „Straftaten der in § 33 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

**Artikel 8
Schlußvorschriften****Artikel 8
Schlußvorschriften**

§ 1

§ 1

Verweisungen

unverändert

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

§ 2

§ 2

**Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts
nach bisherigem Recht**

unverändert

Der Verurteilung wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches steht in den Vorschriften, die eine solche Verurteilung voraussetzen, die Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts nach § 239 der Konkursordnung in der bisherigen Fassung gleich.

§ 3

§ 3

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

§ 4

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.